

GOEDOC – Dokumenten– und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2015

Synopse zur Entwicklung der Kirchenordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Hendrik Munsonius

 ${\it Munsonius, Hendrik: Synopse\ zur\ Entwicklung\ der\ Kirchenordnung\ der\ Ev.\ Kirche\ in}$

Hessen und Nassau

Göttingen: GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-

Universität, 2015

Verfügbar:

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3950
URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-3950-1

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Schlüsselwörter: Kirchenverfassung, Kirchenordnung, evangelisch, Hessen-Nassau

Synopse zur Entwicklung der Kirchenordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Einführung

Die Kirchenordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau ist am 20. Februar 2010 in einer revidierten Fassung beschlossen worden. Damit hat ein über zwei Jahrzehnte dauernder Reformprozess seinen verfassungsrechtlichen Abschluss gefunden. In den sechzig Jahren seit ihrer ersten Verabschiedung 1949 hat die Kirchenordnung mancherlei Wandlung erfahren. Eine erste – noch vorsichtige – Revision wurde 1966 verabschiedet. Die Änderungen waren vorrangig durch die praktischen Erfahrungen der ersten fünfzehn Jahre bedingt. Das Grundmodell der kirchlichen Ordnung ist zwar modifiziert aber nicht grundsätzlich infrage gestellt worden.

Schon bald darauf wurde die Kirchenordnung in den Jahren bis 1973 erneut verändert. Es kam zwar nicht zu einer gänzlichen Revision. Aber die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau wurden entscheidend verändert. Dabei wurde ein neues Paradigma in die Verfassungsordnung aufgenommen, ohne daß die alte Struktur konsequent verlassen wurde. Fortan überschnitten sich (abgekürzt gesprochen) ein bekenntniskirchlich-bruderrätliches und ein parlamentarischdemokratisches Leitungsmodell bei der Bestimmung des Zusammenwirkens von Kirchensynode, Kirchenpräsident, Leitendem Geistlichen Amt, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung. Beide Modelle sind jedoch nicht zum Ausgleich gebracht worden. Vielmehr wurde das par-

lamentarisch-demokratische Modell auf die bestehende Ordnung aufgepfropft. Die Klage über die Leitungsmisere der Ev. Kirche in Hessen und Nassau wollte fortan nicht mehr verstummen.

Durch einen umfassenden Reformprozess sollte in den beiden Jahrzehnten um die Jahrhundertwende die kirchliche Ordnung den Anforderungen durch den gesellschaftlichen Wandel angepasst werden. Dazu wurden eine tiefgreifende Verwaltungs- und Dekanatsreform durchgeführt. Die Revision der Kirchenordnung bildet den Schlussstein dieser Bemühungen. Sie sollte die durchgeführten Reformen verfassungsrechtlich konsolidieren und außerdem das Gemeinde- und Pfarrerbild modernisieren und der Landeskirche leistungsfähige Leitungsstrukturen geben. Gerade letzteres blieb bis zum Schluss umstritten.

Eine genauere Analyse der Verfassungsentwicklung sei einer eigenständigen Publikation vorbehalten. Hier soll zunächst durch eine synoptische Gegenüberstellung die Entwicklung des Verfassungstextes veranschaulicht werden. Widergegeben sind die Kirchenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung von 1949, die Revision von 1966, die Änderungen, die bis 1973 beschlossen worden sind, der Zustand vor der Revision von 2010 sowie die am 20. Februar 2010 beschlossene Fassung.

Hendrik Munsonius (März 2015)

Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17.3.1949 (KABl. S. 27).	Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung) vom 21.4.1966 (KABI. S. 89).	Änderungen durch Kirchengesetze vom 7.12.1967 (KABI. S. 239), 16.3.1970 (KABI. S. 95), 4.12.1970 (KABI. 1971 S. 1), 18.2.1973 (KABI. S. 77), 18.2.1973 (KABI. S. 73).	che in Hessen und Nassau i.d.F. vom 14.9.2002, zuletzt geändert am 25.11.2006 (KABl. 2007	Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung vom 20.2.2010 (KABI. S. 118).
"Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch Ihn". Kol. 3, 17.	"Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch Ihn". Kol. 3, 17.		Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch ihn. Kol. 3, 17	Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesu und danket Gott und dem Vater durch ihn. Kol. 3, 17
Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Verfassunggebende Synode die folgende Ordnung gegeben:	Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Verfassunggebende Synode die folgende Ordnung gegeben:		Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Verfassunggebende Synode die folgende Ordnung gegeben:	Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Verfassunggebende Synode die folgende Ordnung gegeben:
Grundartikel	Grundartikel		Grundartikel	Grundartikel
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.	Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.		Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.	Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
Sie bezeugt ihren Glauben ge- meinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekennt- nisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden gelten- den lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformati- on geschenkte und sie miteinan- der verbindende Erkenntnis, daß	Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, daß		Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass	Sie bezeugt ihren Glauben ge- meinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekennt- nisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden gelten- den lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformati- on geschenkte und sie miteinan- der verbindende Erkenntnis, dass

allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.	allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.	allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus	allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus
Abschnitt I. Die Kirchengemeinde	Abschnitt I. Die Kirchengemeinde	Abschnitt I. Die Kirchengemeinde	schließt dieses Zeugnis ein. Abschnitt 1. Allgemeiner Teil
1. Die Gemeinde Artikel 1. (1) Die Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Wo dies geschieht steht die Verheißung in Kraft, daß Jesus Christus selbst gegenwärtig ist und durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt.	1. Die Gemeinde Artikel 1. (1) Die Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Wo dies geschieht steht die Verheißung in Kraft, daß Jesus Christus selbst gegenwärtig ist und durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.	Artikel 1. (1) Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.	Artikel 1. Kirche Jesu Christi. Kirche ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus

			selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.
		Evangelischen Kirche in Hessen ur	n Hessen und Nassau. (1) In der nd Nassau wird in vielfältiger Form stus zu allen Zeiten und an allen Or- endet.
		che der Evangelischen Kirche in D	essen und Nassau ist eine Gliedkir- eutschland. Sie fördert die Gemein- eit in Deutschland und wirkt an der elt mit.
			essen und Nassau steht in der Kir- Konkordie und ist Mitglied in der en in Europa (GEKE).
			essen und Nassau, ihre Kirchenge- kirchlichen Verbände sind Körper-
(2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben.	(2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben.	(2) Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben.	Artikel 3. Zugehörigkeit. (1) Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet. (2) Die Kirchenmitgliedschaft be- stimmt sich nach dem Mitglied- schaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.
Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn zu bewähren.	Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn zu bewähren.	Sie sind dazu berufen, sich in Treue zu Wort und Sakrament zu halten und sich in der Nachfolge ihres Herrn und seinem Sendungsauftrag in die Welt zu bewähren. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.	Artikel 4. Berufung. Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu bezeugen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Dienste und Ämter und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.

Artikel 5. Leitung. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken geleitet. Grundlage des Leitungshandelns sind Schrift und Bekenntnis sowie die auf ihnen beruhende kirchliche Ordnung.

Artikel 6. Dienste und Ämter. (1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.

- (2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.
- (3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.
- (4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.
- **Artikel 7. Pfarramt.** (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in diesen Dienst ordiniert.
- (2) Das Ordinationsversprechen wird im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben. Der Ordinationsvorhalt lautet: "Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche. Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit. Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen. Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht." Die Verpflichtungsformel lautet: "Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und

		gewissenhaft tun zur Ehre Gottes antworte: Ja, mit Gottes Hilfe."	und zum Besten der Gemeinde und	der dir anvertrauten Menschen, so
		(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.		
		(4) Das Beichtgeheimnis der Pfarre liche Schweigepflicht werden von d	rin und des Pfarrers ist unverbrüchlicher Kirche geschützt.	ch. Beichtgeheimnis und seelsorger-
		(5) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.		
		Artikel 8. Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.		
		(2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.		
		(3) Die weitere Teilhabe am Verkün	ndigungsdienst wird durch Kirchenge	esetz geregelt.
		Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde		
		reichs bilden eine Kirchengemeind	Die Kirchenmitglieder eines örtlich le. Über die Neubildung, Veränderun entscheidet die Kirchenleitung im I rd durch Kirchengesetz geregelt.	ng, Teilung, Zusammenlegung und
		(2) Soweit sich Kirchenmitglieder chengemeinde ihres Wohnsitzes an	nicht einer anderen Kirchengemeind	e anschließen, gehören sie der Kir-
Artikel 2. (1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, daß das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkün-	Artikel 2. (1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, daß das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkün-		Artikel 2. (1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkün-	Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet
		7		

digt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann (im gemeindlichen Gottesdienst, im Dienst der Liebe, in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im christlichen Haus, im irdischen Beruf, im öffentlichen Leben).	digt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann. (2) Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Gemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.	digt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann. (2) Über ihre eigenen Grenzen hinaus weckt sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben. Zusammen mit den anderen Gemeinden ist sie berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit.	Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindemitglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet. (3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.
(2) Sie hat die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insonderheit den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung, sowie der übrigen gemeindlichen Dienste.	(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insonderheit den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.	(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.	Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.
Sie ist in jedem Fall an der Besetzung der Pfarrstellen beteiligt.	(4) Die Kirchengemeinde ist in jedem Fall an der Besetzung der	(4) Die Kirchengemeinde ist in jedem Falle an der Besetzung ih-	(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen

	Pfarrstellen beteiligt.	rer Pfarrstellen beteiligt.	beteiligt.
(3) Sie hat dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrags gestellt ist.	(5) Sie hat dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftrags gestellt ist.	(5) Sie hat dafür zu sorgen, dass das ihr anvertraute irdische Gut allein in den Dienst ihres Auftra- ges gestellt wird.	Artikel 64. Vermögen. Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
			(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.
Artikel 3. (1) In der Ordnung ihrer Dienste ist die Gemeinde an den Auftrag des Wortes Gottes nach dem Verständnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gebunden.	Artikel 3. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag ihres Herrn gebunden. Zum Verständnis seines Wortes ist sie an das Zeugnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.	Artikel 3. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag ihres Herrn gebunden. Zum Verständnis seines Wortes ist sie an das Zeugnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.	Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag des Evangeliums gebunden. Zum Verständnis der christlichen Botschaft ist sie an die in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.
	(2) In einer neuerrichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an	(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an	(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.

	den Grundartikel.	den Grundartikel.	
	(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.	(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.	(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.
(2) Die Liebe zu den Brüdern in den anderen Gemeinden und die Verbundenheit mit der Gesamt- kirche verpflichtet sie, auf Ge- meinsamkeit der Ordnung inner- halb der Kirche bedacht zu sein	(4) Die Liebe zu den Brüdern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichtet die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.	(4) Die Liebe zu den Schwestern und Brüdern und die Verbunden- heit mit den anderen Kirchenge- meinden und mit der Gesamtkir- che verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.	
(3) Sie hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.	(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.	(5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.	(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.
(4) Die Gemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei darf sie die Pflicht nicht versäumen, ihren Anteil für die gesamtkirchlichen Aufgaben und die Nöte ihrer Brudergemeinden nach ihren Kräften beizutragen.	(6) Die Kirchengemeine hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.	(6) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.	Artikel 11. (3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.
(5) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z.B. deutsch-reformierte-, französisch-reformierte-, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne Zustimmung dieser Gemeinden	(7) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z.B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert	(7) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z.B. deutsch-reformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert	(5) Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (z. B. deutschreformierte, französisch-reformierte, Waldensergemeinden sowie Anstaltsgemeinden) können nicht ohne deren Zustimmung abgeändert wer-

abgeändert werden.	werden.	werden.	den.
(6) Die Mitglieder der Gemeindekörperschaften haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allen in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis und in ihrer Verantwortung für die Kirche zu vollziehen und sind an keinerlei Weisungen gebunden.			
	Artikel 4. Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eines örtlich zusammengehörigen Bereiches Gesamtgemeinden und Gemeindeverbände bilden oder besondere übergemeindliche Einrichtungen schaffen.	Artikel 4. Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eines örtlich zusammengehörigen Bereiches Gesamtgemeinden und Gemeindeverbände bilden oder besondere übergemeindliche Einrichtungen schaffen.	
2. Die Gemeindekörperschaften			
A) Der Kirchenvorstand	2. Der Kirchenvorstand	2. Der Kirchenvorstand	
Artikel 4. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer (den Pfarrern) und mindestens der dreifachen Anzahl von Kirchenvorstehern (Kirchenältesten).	Artikel 5. (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer (den Pfarrern) und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Zahl von gewählten Kirchenvorstehern. Der Kirchenvorstand kann nach der Kirchengemeindewahlordnung weitere Kirchenvorsteher berufen.	Artikel 5. (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrerinnen und Pfarrern und einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Zahl von gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern. Ihm gehören auch die in die Gemeinde entsandten Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an. Der Kirchenvorstand kann nach der Kirchengemeindewahlordnung weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher berufen.	Artikel 13. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen.
Diese werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.	(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre.	(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre.	Die Amtszeit des Kir- chenvorstandes beträgt regelmä- ßig sechs Jahre.

	(3) Die Wahlen finden in der Regel in allen Gemeinden an den gleichen Tagen statt. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung. (4) Findet aus besonderen Gründen die Wahl in einer Gemeinde zwischen zwei allgemeinen Wahlen statt, so endet die Amtszeit des neugewählten Kirchenvorstandes mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlerst in den letzten zwei Jahren vor einer allgemeinen Wahl statt, so bleibt der Kirchenvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt.	(3) Die Wahlen finden in der Regel in allen Gemeinden an den gleichen Tagen statt. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung. (4) Findet aus besonderen Gründen die Wahl in einer Gemeinde zwischen zwei allgemeinen Wahlen statt, so endet die Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstandes mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode. Findet die Wahl erst in den letzten zwei Jahren vor einer allgemeinen Wahl statt, so bleibt der Kirchenvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt.	Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	(5) Der Kirchenvorstand ent- scheidet über die Führung seines Vorsitzes nach Maßgabe der Kir- chengemeindeordnung.	(5) Der Kirchenvorstand ent- scheidet über die Führung seines Vorsitzes nach Maßgabe der Kir- chengemeindeordnung.	(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
	Artikel 6. (1) Der Kirchenvorstand leitet nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis die Gemeinde und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.	Artikel 6. (1) Der Kirchenvorstand leitet nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis die Gemeinde und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.	Artikel 13. Kirchenvorstand. (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.
Artikel 5. (1) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.	Er hat darauf zu achten, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet wer- den.	Er hat darauf zu achten, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet wer- den.	Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
	Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit er-	Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernstnehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit er-	Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit

	muntern und vorhandene Gaben in der Gemeinde wirksam werden lassen.	muntern und vorhandene Gaben in der Gemeinde wirksam werden lassen.	ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvor- stand vertritt die Kirchengemein- de nach außen.
Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:			
a) Er wirkt bei der Pfarrstellenbe- setzung und bei der Ordnung der besonderen Dienste in der Ge- meinde mit.			
b) Die Kirchenvorsteher (Kirchenältesten) sollen den Pfarrer in seinem Amt mit Gebet und Fürbitte tragen, ihn mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen; ebenso sollen sie die Gemeinde im ganzen wie ihre einzelnen Glieder auf betendem Herzen tragen und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch brüderliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.	(2) Die Kirchenvorsteher sollen für den Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Gemeinde beauftragten Männer und Frauen beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Gemeinde im ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch brüderliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.	(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Gemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Gemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.	(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.
(2) Der Kirchenvorstand ist daher in Erfüllung seiner seelsorgerlichen Aufgabe Stätte und Organ der gemeindlichen Kirchenzucht (Matth. 18, 17).			
Artikel 6. Dem Kirchenvorstand steht innerhalb seines Aufgabenbereichs die Entscheidung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu Er kann für besondere Beschlüsse Sachverständige zuzie-	Artikel 7. (1) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (2) Zu seinen Aufgaben gehören	Artikel 7. (1) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (2) Zu seinen Aufgaben gehören	(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchenge-

hen.	insbesondere: a) die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; b) die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; c) die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht; d) die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; e) die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; f) die Wahl des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; g) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; h) die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.	insbesondere: a) die Vertretung der Gemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; b) die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde; c) die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht; d) die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; e) die Ordnung der besonderen Dienste in der Gemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; f) die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; g) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; h) die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde.	meinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.
		(3) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden und für beson- dere Angelegenheiten Sachver- ständige zuziehen	

Artikel 7. Der Kirchenvorstand kann bei wichtigen Anlässen die Gemeinde zu einer besonderen Gemeindeversammlung einberufen. Er soll dies wenigstens einmal im Jahre tun und dann Bericht über seine Tätigkeit erstatten.			
	Artikel 8. Der Kirchenvorstand kann, vor allem in größeren Gemeinden, die Beratung und Entscheidung in Fragen der Seelsorge und der gemeindlichen Kirchenzucht sowie der Zulässigkeit kirchlicher Handlungen in Zweifelsfällen einem besonderen aus seiner Mitte gebildeten Auschuß übertragen. Diesem muß (müssen) der (die) Pfarrer der Gemeinde angehören.	Artikel 8. Der Kirchenvorstand kann, vor allem in größeren Gemeinden, die Beratung und Entscheidung in Fragen der Seelsorge und der gemeindlichen Kirchenzucht sowie der Zulässigkeit kirchlicher Handlungen in Zweifelsfällen einem besonderen, aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen. Diesem müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde angehören.	
			(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 8. (1) Die Kirchenvorsteher (Kirchenältesten) führen ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes gemäß ihrem Einführungsgelübde und den besonderen Ordnungen in ihrer Gemeinde und versehen ihre einzelnen Dienste nach den Weisungen des Kirchenvorstandes.	Artikel 9. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung der Gemeinde und Kirche zu treffen und sind an kei- nerlei sonstige Weisungen ge-	Artikel 9. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung der Gemeinde und Kirche zu treffen und sind an kei- nerlei sonstige Weisungen ge-	(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

	bunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.	bunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.	Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.
	(2) Die Kirchenvorsteher werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.	(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden im Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt eingeführt.	Artikel 6. (4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.
(2) Der Einführungsvorhalt lautet: "Gelobt ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des euch anvertrauten Dienstes sorgfältig und treu zu warten gemäß dem Worte Gottes, sowie gemäß dem Bekenntnis und den Ordnungen unserer Kirche und dieser Gemeinde. Versprecht ihr, gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe, auf daß sie wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus"?	(3) Dabei legen sie folgendes Versprechen ab: "Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde."	(3) Dabei legen sie folgendes Versprechen ab: "Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde."	(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: "Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde."
			(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
B) Die Kirchenge	meindevertretung		
	ertretung die auf die Dauer von 6 em Pfarrer (den Pfarrern), den Kir- meindevertretern.		
	indevertretung tritt jeweils auf Be- ammen. Sie ist außerdem vom Kir-		

chenvorstand einzuberufen, wenn e tretung es verlang.	in Drittel der Kirchengemeindever-			
(2) Die Kirchengemeindevertretung in solchen wichtigen Gemeindeang stand ihr zur Beschlußfassung vorle	gelegenheiten, die der Kirchenvor-			
(3) Die Mitwirkung der Kirchenge erforderlich	meindevertretung ist auf alle Fälle			
a) bei der Wahl des Pfarrers;				
b) bei der Wahl der Mitglieder der l	Dekanatssynode;			
c) bei der Beschußfassung über Ger	neindeordnungen;			
d) bei der Errichtung neuer Pfarrst bezirke;	ellen und der Bildung neuer Pfarr-			
e) bei Änderungen in dem Bestand gemeinde;	e) bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;			
f) bei der Beschlußfassung über al genheiten.	f) bei der Beschlußfassung über alle erheblichen finanziellen Angelegenheiten.			
Artikel 11. Die Kirchengemeinde verpflichtet.	Artikel 11. Die Kirchengemeindevertreter werden gemäß Artikel 8 verpflichtet.			
des von der Verpflichtung zur Bild tung auf Zeit entbinden, wenn in e che Zahl von Gemeindegliedern von	Artikel 12. Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Kirchenvorstandes von der Verpflichtung zur Bildung einer Kirchengemeindevertretung auf Zeit entbinden, wenn in einer Gemeinde nicht die erforderliche Zahl von Gemeindegliedern vorhanden ist, welche die Bedingungen zur Wählbarkeit als Kirchengemeindevertreter erfüllen.			
C) Der Rat der gemeindlichen Dienste	3. Der Mitarbeiterkreis		3. Der Kreis der Mitarbeitenden	
	Artikel 10. (1) Der Mitarbeiter- kreis faßt die tätigen Gemeinde- glieder zusammen, um gemein- same Aufgaben zu besprechen.		Artikel 10. (1) Der Kreis der Mitarbeitenden fasst die tätigen Gemeindeglieder zusammen, um gemeinsame Aufgaben zu besprechen.	
Artikel 13. Der Rat der gemeindlichen Dienste besteht aus dem Pfarrer (den Pfarrern) und denjenigen Gemeindegliedern, die be-	(2) Der Mitarbeiterkreis besteh aus dem Pfarrer (den Pfarrern), den Kirchenvorstehern und den- jenigen Gemeindegliedern, die		(2) Der Kreis der Mitarbeitenden besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, den haupt- und nebenberuflich beschäftigten	

sondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen (Armenpfleger, Diakone, Gemeindehelfer, Gemeindeschwestern, Gemeinschaftspfleger und Leiter kirchlicher Gemeinschaften, Katecheten, Kindergottesdiensthelfer, Kirchendiener, Kirchenmusiker, Kirchenrechner, Küster, Leiterinnen der Gemeindekindergärten und -horte, Mitarbeiter der kirchlichen Liebestätigkeit, Obleute der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, sowie der Helferkreis der Gemeinde, kirchlich bestätigte Religionslehrer und andere). Zu den Sitzungen des Rates der gemeindlichen Dienste sind die Kirchenvorsteher und die Kirchengemeindevertreter einzuladen.	besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen (Diakone, Gemeindehelfer, Gemeindeschwestern, Gemeinschaftspfleger und Leiter kirchlicher Gemeinschaften, Katecheten, Kindergottesdiensthelfer, Kirchendiener, Kirchenmusiker, Kirchenrechner, Küster, Leiterinnen der Gemeindekindergärten und horte, Lektoren und zur Wortverkündigung bevollmächtigte Gemeindeglieder, Mitarbeiter der gemeindlichen Diakonie, der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Religionslehrer, sowie der Helferkreis der Gemeinde und andere).		Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde sowie den Gemeindegliedern, die ehrenamtlich besondere Dienste in der Kirchengemeinde versehen.	
(2) Im Rat der gemeindlichen Dienste sollen die in der Gemeinde tätigen Kräfte einander helfen, ihre Verantwortung im Gesamtleben der Gemeinde zu erkennen und in geordneter Zusammenarbeit zu erfüllen, wobei das gemeinsame Hören auf Gottes Wort zur gegenseitigen Stärkung und Tröstung dienen soll. (3) Der Rat der gemeindlichen Dienste kann Wünsche und An-	(3) Der Mitarbeiterkreis kann Wünsche und Anträge an den		(3) Der Kreis der Mitarbeitenden kann Wünsche und Anträge an	
träge an den Kirchenvorstand richten.	Kirchenvorstand richten. 4. Die Gemeindeversammlung		den Kirchenvorstand richten 4. Die Gemeindeversammlung	
)	
Artikel 7. Der Kirchenvorstand		Artikel 11. (1) Der Kirchenvor-	Artikel 11. (1) Der Kirchenvor-	Artikel 14. Gemeindeversamm-
kann bei wichtigen Anlässen die	stand soll wenigstens einmal im	stand soll wenigstens einmal im	stand soll wenigstens einmal im	lung. (1) Der Kirchenvorstand
Gemeinde zu einer besonderen	Jahre eine Gemeindeversamm-	Jahr eine Gemeindeversammlung	Jahr eine Gemeindeversammlung	kann jederzeit Gemeindever-

Gemeindeversammlung einberufen. Er soll dies wenigstens einmal im Jahre tun und dann Bericht über seine Tätigkeit erstatten.	lung einberufen und ihr über seine Tätigkeit berichten. (2) Weitere Gemeindeversammlungen können aus besonderem Anlaß auch für einzelne Orte oder Bezirke der Gemeinde gesondert gehalten werden. (3) Aus der Gemeindeversammlung können Wünsche und Anregungen an den Kirchenvorstand gegeben werden. Beschlüsse werden nicht gefaßt.	einberufen. (2) Gehören mehrere Orte zu einer Kirchengemeinde, so soll an jedem Ort mit eigener Predigtstätte eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden. (3) Eine Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen. (4) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muß der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berichten. [4.12.1970]	von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berich- ten.	sammlungen einberufen, in denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt. (2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen. (3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand zeitnah berichten.
Artikel 14. Zur Ausführung der Artikel 1-13 ergeht ein Kirchengesetz betreffen die Kirchengemeindeordnung.	Artikel 12. Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 11 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Kirchengemeindeordnung und die Kirchengemeindewahlordnung enthalten.		Artikel 12. Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1 bis 11 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Kirchengemeindeordnung und die Kirchengemeindewahlordnung enthalten.	
3. Der Pfarrer	5. Der Pfarrer		5. Die Pfarrerinnen und Pfarrer	
Artikel 15. (1) Der Pfarrer ist, unbeschadet der Christenpflicht jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, zum geordneten Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und hat ihn sonderlich in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht auszurich-	Artikel 13. (1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, ist der Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und hat ihn besonders in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung aus-		Artikel 13. (1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zum kirchlich geordneten öffentlichen Dienst am Wort in Verkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und haben ihn besonders in Gottesdienst, Seel-	Artikel 7. Pfarramt. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in

ten. (2) Hierbei können ihm als Gehilfen Katecheten und zur Wortverkündigung ordnungsgemäß berufene Gemeindeglieder zur Seite stehen.	zurichten. (2) Mit dem Pfarrer und in seiner Vertretung können Pfarrdiakone, Katecheten und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Der Pfarrer unterstützt und berät sie dabei.		sorge und Unterweisung auszurichten. (2) Mit den Pfarrerinnen oder Pfarrern und in ihrer Vertretung können Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone, Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen, Lektoren und andere dazu beauftragte Gemeindeglieder am Dienst der Verkündigung teilhaben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützen und beraten sie dabei.	diesen Dienst ordiniert. Artikel 8. Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt. (2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.
Artikel 16. (1) Der Pfarrer hat sich in rechtem Gehorsam gegen sein Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung seiner Gemeinde allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Er darf sich darum in seinem Amt zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was seinem Ordinations- und Einführungsgelöbnis widerspricht. Im täglichen Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Brüder muß er sich zu seinem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb soll er auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.				
	Artikel 14. (1) Der Auftrag zu seinem Dienst wird dem Pfarrer durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst erteilt.		Artikel 14. (1) Der Auftrag zum Dienst wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Ordination in einem Gemeindegottesdienst er- teilt.	
(2) Der Ordinationsvorhalt lautet: "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet wer-	(2) Der Ordinationsvorhalt lautet: "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet wer-	(2) Der Ordinationsvorhalt lautet: "Aus den Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auf- trag und welche Verheißung der Herr seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Er- füllung dieses Auftrags dienen al-	(2) Der Ordinationsvorhalt lautet: "Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags	Artikel 7. (2) Das Ordinationsversprechen wird im Gottesdienst einer Kirchengemeinde gegeben. Der Ordinationsvorhalt lautet: "Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis

den.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, daß allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Wer bei uns zu einem Diener am Wort und damit zum Hirten und Lehrer in der Evangelischen Kirche verordnet wird, soll die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus nach diesem Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau rein und unverfälscht, treulich und fleißig der Gemeinde Gottes verkündigen. Danach soll er all

den

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, daß allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Wer bei uns zu einem Diener am Wort und damit zum Hirten und Lehrer in der Evangelischen Kirche verordnet wird, soll die Botschaft von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus nach diesem Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau rein und unverfälscht, treulich und fleißig der Gemeinde Gottes verkündigen. Danach soll er all

le Ämter der Kirche.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Du wirst nun ermächtigt zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

In Gottesdienst, Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so,

und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche. Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit. Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen. Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt

sein Predigen und Lehren, Trösten und Vermahnen richten und sich hiervon durch keine Gunst der Menschen, durch keine Furcht und Gefahr abwenden oder abschrecken lassen. Er soll die heiligen Sakramente nach Gottes Wort recht verwalten, für die ganze christliche Kirche – besonders für die ihm anvertraute Gemeinde – beten und darüber wachen, daß nach Gottes Wort christlich gelebt werde. Er soll den Unterricht in den Hauptstücken christlicher Lehre bei Alten und Jungen mit Fleiß	sein Predigen und Lehren, Trösten und Vermahnen richten und sich hiervon durch keine Gunst der Menschen, durch keine Furcht und Gefahr abwenden oder abschrecken lassen. Er soll die heiligen Sakramente nach Gottes Wort recht verwalten, für die ganze christliche Kirche – besonders für die ihm anvertraute Gemeinde – beten und darüber wachen, daß nach Gottes Wort christlich gelebt werde. Er soll den Unterricht in den Hauptstücken christlicher Lehre bei Alten und Jungen mit Fleiß	Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht." [18.2.1973]	dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht."	werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht."
betreiben, in treuer Seelsorge seiner ganzen Gemeinde dienen und besonders die Kranken, Armen und Einsamen sich befohlen sein lassen. Er soll das ihm anvertraute Gut der Kirche sorgfältig verwalten,	betreiben, in treuer Seelsorge seiner ganzen Gemeinde dienen und besonders die Kranken, Armen und Einsamen sich befohlen sein lassen. Auch soll er das ihm anvertraute irdische Gut der Kirche sorgfältig verwalten.			
	rigen Dienste der Gemeinde einfüg füllung ihrer Aufgaben helfen und i Er soll bei allem bedenken, daß u meinde in die Welt sendet, daß er il um sie her aufgetragen hat, und d	gleichen Amt soll er sich in die üben, den Mitarbeitern zur rechten Erhren Dienst annehmen. nser Herr Jesus Christus seine Gehr Verantwortung für die Menschen laß er von dem Pfarrer die Bereitlie ganze Hingabe an seinen Dienst		
als ein treuer Hirte allzeit auf sich und die ganze ihm befohlene Herde achten, in allen Dingen sein Amt in Treue gegen Bekenntnis und Ordnung seiner Gemeinde führen und bei alledem	So soll er allezeit auf sich selber achten und sich als ein rechter Diener seines Herrn erweisen, in allen Dingen sein Amt in Treue gegen Bekenntnis und Ordnung seiner Gemeinde und unserer			

an Gottes Hilfe nimmermehr zweifeln."	Kirche führen und bei alledem an Gottes Hilfe nimmer zweifeln."			
(3) Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich erkenne wohl, daß es ein schweres Amt ist, das ich antreten will; da ich aber ordentlich dazu berufen bin und mich dessen getröste, daß Gott seinen Dienern seine gnädige Hilfe zusagt, so gelobe ich im Vertrauen auf das Gebet der allgemeinen christlichen Kirche allhier vor dem Angesicht Gottes und der christlichen Gemeinde, dieses und alles, was mein Amt erfordert, nach allem meinem Vermögen mit Gottes Hilfe treulich zu verrichten".	(3) Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich erkenne wohl, daß es ein schweres Amt ist, das ich antreten will; da ich aber ordentlich dazu berufen bin und mich dessen getröste, daß Gott seinen Dienern seine gnädige Hilfe zusagt, so gelobe ich im Vertrauen auf Christus, meinen Herrn, und den Beistand des Heiligen Geistes, auch in der Hoffnung auf das Gebet der allgemeinen christlichen Kirche vor dem Angesicht Gottes und dieser Gemeinde, alles, was mein Amt erfordert, nach all meinem Vermögen mit Gottes Hilfe treulich zu verrichten."	(3) Der Ordinand wird wie folgt verpflichtet: "Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im eingangs verlesenen Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?" Der Ordinand antwortet: "Ja, mit Gottes Hilfe." [18.2.1973]	(3) Die Verpflichtungsformel lautet: "Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe."	Die Verpflichtungsformel lautet: "Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe."
	Artikel 15. Der Pfarrer hat sich in rechtem Gehorsam gegen sein Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung seiner Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Er darf sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was seinem Ordinationsgelübde widerspricht. Im Bitte um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Brüder muß er sich zu seinem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb soll er auch den Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen		Artikel 15. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsgelübde und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsgelübde widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den Dienst der	(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in rechtem Gehorsam gegen ihr Ordinationsversprechen und in rechter Bindung an Bekenntnis und Ordnung in ihrer Gemeinde und Kirche allein durch Gottes Wort leiten zu lassen. Sie dürfen sich darum zu nichts verleiten oder zwingen lassen, was ihrem Ordinationsversprechen widerspricht. Im Bitten um tägliches Neuwerden, im steten Umgang mit der Heiligen Schrift und im Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder müssen sie sich zu ihrem Dienst ausrüsten und weiterführen lassen. Deshalb sollen sie auch den

Artikel 16. (1) Zu Beginn seines ständigen Dienstes in einer Gemeinde wird der Plärer in einem Einführungsgottesdienst unter Berufung auf sein Ordnationsgeliubed zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf seine besonderen Dienste in in hrverpflichtet. (2) Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Gemeinde erneuert dabei ihre Berufung zur Mitarbeit im Dienst am Welt und Kirche. (3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn der Pfärer unt vorläufig mit der Dienstleisung in der Gemeinde beauftragt wird. Artikel 17. (1) Der Pfärer hat die Leitung des Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. Artikel 17. (1) Der Pfärer hat die Leitung des Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. (2) Er führt in der Regel den Vorzunehmen sowie die Seelsorge und Vorzehanden gewählt wir krichenvorstate und Gemeindepfäreren und Gemeindepfäreren und Gemeindepfäreren und Gemeindepfäreren und Gemeindepfäreren und Gemeindepfäreren und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche. (3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn die Pfärere nut vorläufig mit der Dienstleistung in der Gemeinde beauftragt wird. Artikel 17. (1) Der Pfärer hat die Leitung des Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. Artikel 17. (1) Der Pfärer hat die Leitung des Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. Artikel 17. (1) Der Pfärer habei im Rähmenden der Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. Gitte der Gemeinde beauftragt werden. Artikel 17. (1) Der Pfärer habei im Rähmenden der Gittesdienstles nach den dafür geltenden Ordnungen. Gitter der Gemeinde beauftragt werden. Artikel 17. (1) Der Pfärer habei im Rähmenden der Gitter de		Leitung und ihrer Organe annehmen.	von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Or- gane annehmen.	Dienst der von der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung und ihrer Organe annehmen.
Leitung des Gottesdienstes nach den dafür geltenden Ordnungen. den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen. Die Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Er führt in der Regel den Vor- (2) Sofern nicht eine Kirchenvor-		ständigen Dienstes in einer Gemeinde wird der Pfarrer in einem Einführungsgottesdienst unter Berufung auf sein Ordinationsgelübde zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf seine besonderen Dienste in ihr verpflichtet. (2) Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Gemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche. (3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn der Pfarrer nur vorläufig mit der Dienstleistung in der Ge-	ständigen Dienstes in einer Gemeinde werden die Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Einführungsgottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsgelübde zur Treue gegenüber Bekenntnis und Ordnung dieser Gemeinde und auf ihre besonderen Dienste in der Gemeinde verpflichtet. (2) Die Einführung geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Gemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche. (3) Eine Einführung erfolgt nicht, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer nur vorläufig mit der Dienstleistung der Gemeinde beauftragt	Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an
	Leitung des Gottesdienstes nach den dafür geltenden Ordnungen.	den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.	und Pfarrer leiten den Gottes- dienst nach den dafür geltenden Ordnungen.	nen und Gemeindepfarrer. (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzuneh-
		` '	 · /	

der Kirchengemeindevertretung.	worden ist, hat der Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen.	her für den Vorsitz gewählt wor- den ist, haben die Pfarrerinnen oder Pfarrer den Vorsitz im Kir- chenvorstand zu übernehmen.	
(3) Er hat darauf zu achten, daß die in der Gemeinde eingerichteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.			
			(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvor- steherinnen und Kirchenvorste- hern die Kirchengemeinde.
(4) Er ist verantwortlich für die pfarramtliche und – soweit er den Vorsitz im Kirchenvorstand führt – für die kirchengemeindliche Verwaltung.	(3) Er ist verantwortlich für die pfarramtliche und – soweit der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt – für die kirchengemeindliche Verwaltung.	(3) Sie sind verantwortlich für das pfarramtliche und – soweit sie den Vorsitz im Kirchenvorstand führen – für die kirchengemeindliche Verwaltung.	Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahr- genommen wird, für die kirchen- gemeindliche Verwaltung.
	(4) Er hat darauf zu achten, daß die in der Gemeinde eingerichteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.	(4) Sie haben darauf zu achten, dass die in der Gemeinde einge- richteten Dienste ordentlich und treu verwaltet werden.	
(5) Er ist verpflichtet, sich an den Dekanatskonferenzen regelmäßig zu beteiligen.	(5) Er ist zur geregelten Zusammenarbeit mit seinen Amtsbrüdern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pfarrer-Rüstzeiten verpflichtet.	(5) Sie sind zur geregelten Zu- sammenarbeit mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde und zur Teilnahme an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastoral- kollegs verpflichtet.	
(6) Der Pfarrer kann von der Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.	(6) Der Pfarrer kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.	(6) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können von der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvor- standes mit übergemeindlichen Aufgaben betraut werden.	
		(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werder tes in einer Kirchengemeinde in e	n zu Beginn ihres ständigen Diens- einem Gottesdienst unter Berufung

		auf ihr Ordinationsversprechen eing	geführt.
		(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.	
	Artikel 18. Für Pfarrer, die hauptamtlich mit übergemeindlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, gelten die Bestimmungen für die Gemeindepfarrer sinngemäß.	Artikel 18. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptberuflich mit übergemeindlichen Aufgaben und Diensten betraut sind, gelten die Bestimmungen für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sinngemäß.	
	Artikel 19. (1) Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Pfarrer, die Ordnung der theologischen Prüfungen und die Dienstverhältnisse der Pfarrer werden kirchengesetzlich geregelt.	Artikel 19. (1) Die wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Pfarrdienst, die Ordnung der theologischen Prüfungen und das Pfarrdienstverhältnis werden kirchengesetzlich geregelt.	Artikel 7. (5) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 18. Die Ordnung des Pfarramts und die Dienstverhältnisse der Pfarrer werden durch Gesetz gesondert geregelt.	(2) Grundsätze und Einzelheiten des pfarramtlichen Dienstes und Hilfen für das geistliche Leben der Pfarrer werden in einer be- sonderen Ordnung niedergelegt.	(2) Grundsätze und Einzelheiten des pfarramtlichen Dienstes und Hilfen für das geistliche Leben der Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einer besonderen Ordnung niedergelegt.	
Abschnitt II. Das Dekanat	Abschnitt II. Das Dekanat	Abschnitt II. Das Dekanat	Abschnitt 3. Das Dekanat
Artikel 19. Aus ihrer Zugehörigkeit zum Leib Christi ergibt sich, daß die Gemeinde nicht in der Vereinzelung lebt. Daher bilden die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben das Dekanat.	Artikel 20. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben das Dekanat. Die Gemeinschaft des Dekanats läßt keine Gemeinde in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Gemeinden ihres	Artikel 20. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden zur Regelung ihres Dienstes, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur gegenseitigen Unterstützung das Dekanat. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Gemeinde in der Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauf-	Artikel 16. Dekanat. Die Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebietes bilden das Dekanat. Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung unter Einbeziehung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung. Die Gemeinschaft des Dekanats lässt keine Kirchengemeinde und keinen Dienst in der

	Bereichs wahr.	trags in allen Gemeinden ihres Bereiches wahr.	Vereinzelung leben und nimmt an ihrem Teil eine Verantwortung für die rechte Ausrichtung des Verkündigungsauftrags in allen Kirchengemeinden ihres Bereiches wahr.
		kirchliche Leben in der Region zu seinem Bereich zu bezeugen. Es	llungsfelder in seinem Gebiet und
			Organe des Dekanats sind die De- lvorstand und die Dekanin oder der
1. Die Dekanatssynode	1. Die Dekanatssynode	1. Die Dekanatssynode	Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode
Artikel 20. (1) In der Dekanatssynode versammeln sich die Abgesandten aus allen Gemeinden des Dekanats. Die Dekanatssynode wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. (2) Ihr gehören an allen Pfarrer und Pfarrverwalter, die ein dauernd errichtetes Pfarramt im Dekanat versehen und die von den Gemeinden entsandten Mitglieder. Der Dekanatssynodalvorstand beruft nach der Dekanatssynodalwahlordnung weitere Mitglieder. Er hat dabei Träger kirchlicher Aufgaben, vor allem die geordneten Träger der evangelischen Unterweisung, zu berücksichtigen.	Artikel 21. (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertretern aller Gemeinden des Dekanats. Diese werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. (2) Ihr gehören an alle Inhaber und Verwalter der im Dekanat errichteten Pfarr- oder Pfarrvikarstellen und die von den Gemeinden entsandten Mitglieder. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.	Artikel 21. (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Gemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an. (2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar	Artikel 19. Zusammensetzung der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. Die Dekanin oder der Dekanund die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit

		oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt. (3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung. (4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.	Stimmrecht an. (2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder einen Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt. (3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung. (4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
		Artikel 20. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.	
		treu zu tun in der Bindung an Gotte nach der Ordnung unserer Kirche, o	a anvertrauten Dienst sorgfältig und es Wort gemäß dem Bekenntnis und
Artikel 21. (1) Die Dekanatssynode hat die Aufgabe, die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente innerhalb des Dekanats zu fördern. Sie hat ein Aufmerken auf die geistliche Versorgung und die sozialen Vorgänge, unterrichtet sich über das gesamte christliche und kirchliche Leben	Artikel 22. (1) Die Dekanatssynode ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, daß der	Artikel 22. (1) Die Dekanatssynode ist im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes in ihrem Bereich verantwortlich. Sie unterrichtet sich über die kirchliche und weltanschauliche Lage sowie über die öffentlichen und sozialen Vorgänge im Dekanat und wacht darüber, dass der	Artikel 21. Auftrag der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode leitet das Dekanat nach Schrift und Bekenntnis und gemäß der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung. (2) Die Dekanatssynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden

im Dekanat, gibt Anregungen, hilft den Gemeinden in ihren besonderen Anliegen und Nöten mit ihrem Rat und führt die im Dekanat auftretenden gemeinsamen Aufgaben durch.	missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie achtet auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.	missionarische und diakonische Auftrag der Kirche erkannt und nach Kräften erfüllt wird. Sie wirkt bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mit, gibt ihnen Anregungen und Hilfen für ihren Dienst, nimmt selbst gemeinsame Aufgaben im Dekanat wahr und fördert das Zusammenwachsen der Gemeinden zu engerer Gemeinschaft. Jede Gemeinde soll die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und sich ihren Weisungen und gemeinsamen Aufgaben nicht entziehen.	untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (3) Die Dekanatssynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden sowie die Einrichtungen und Dienste des Dekanats setzen die Beschlüsse der Dekanatssynode um, nehmen Anregungen der Dekanatssynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat.
(2) Dazu richtet sie Arbeitsgemeinschaften für die verschiedenen Arbeitsgebiete ein (z.B. evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie), sorgt für die Durchführung der kirchlichen Jugendarbeit und pflegt die kirchlichen Werke.	(2) Die Dekanatssynode bildet Arbeitsgemeinschaften für wichtige Arbeitsgebiete, wie die evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie; sie sorgt für die kirchliche Jugendarbeit, fördert den Dienst der kirchlichen Werke und Verbände und ordnet deren Zusammenarbeit im Dekanat.	(2) Die Dekanatssynode bildet Arbeitsgemeinschaften für wichtige Arbeitsgebiete, wie die evangelische Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie; sie sorgt für die kirchliche Jugendarbeit, fördert den Dienst der kirchlichen Werke und Verbände und ordnet deren Zusammenarbeit im Dekanat.	
(3) Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde gegenüber dem Kirchenganzen, bespricht Fragen von gesamtkirchlicher Bedeutung und kann Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode richten.	(3) Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche, sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.	(3) Sie schärft die Verantwortung der Einzelgemeinde für die Gesamtkirche, sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.	Artikel 22. (2) Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.

(4) Sie wählt ihren Vorsitzenden und die übrigen 4 Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Der Vorsitzende soll ein Synodaler sein, der nicht Pfarrer ist; nur im Notfall kann auch der Dekan zu diesem Amt gewählt werden. (5) Außerdem vollzieht sie die weiteren ihr nach der Kirchenordnung obliegenden Wahlen.	 (4) Sie wählt ihren Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Der Vorsitzende soll ein Synodaler sein, der nicht Pfarrer ist. (5) Sie vollzieht die weiteren ihr obliegenden Wahlen, vor allem die des Dekans und der von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode. 	(4) Sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein. (5) Sie vollzieht die weiteren ihr obliegenden Wahlen.	Artikel 22. Aufgaben der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Dekanats und hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. den Dekanatssynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren Stellvertretung zu wählen;
		2. den Haushaltsplan des Dekanats Ordnung festzustellen sowie die Janehmen und Entlastung zu erteilen;	ahresrechnung des Dekanats abzu-
		3. für die Gestaltung der kirchlicher	n Handlungsfelder zu sorgen;
		4. bei der ausreichenden kirchliche den mitzuwirken;	en Versorgung der Kirchengemein-
		5. auf das gottesdienstliche und grachten und darüber zu wachen, da Kirchengemeinden eingehalten wird	ass die kirchliche Ordnung in den
		6. den jährlichen Bericht des Deka kanin oder des Dekans entgegenzur falls Maßnahmen zu beschließen.	
(6) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis und in ihrer Verantwortung für die Kirche zu vollziehen und sind an keinerlei Weisungen gebunden.	Artikel 23. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinde und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen ge-	Artikel 23. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen ge-	Artikel 20. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnung ihrer Gemeinden und der Kirche zu treffen und sind an keinerlei sons-

	bunden.	bunden.	tige Weisungen gebunden.
	(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:	(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:	(2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet:
	"Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen, ohne alle unkirchlichen Bindungen, daß die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?" Die Synodalen antworten: "Ja mit Gottes Hilfe."	"Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen, ohne alle unkirchlichen Bindungen, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?" Die Synodalen antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."	"Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?" Die Synodalen antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."
			(2) Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.
2. Der Dekanatssynodalvor- stand	2. Der Dekanatssynodalvor- stand	2. Der Dekanatssynodalvor- stand	Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand
Artikel 22. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 Nichtpfarrer und 2 Pfarrer (darunter der Dekan) sein müssen.	Artikel 24. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Pfarrer (darunter der Dekan) sind.	Artikel 24. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.	Artikel 23. Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter der Dekanin oder dem Dekan und den stellvertretenden Dekaninnen oder Dekanen. Die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes müssen nichtordinierte Gemeindemitglieder sein. Das

			Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	Artikel 25. Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode.	Artikel 25. Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode.	Artikel 24. Auftrag des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat im Auftrag der Dekanatssynode und wahrt bei nicht versammelter Dekanatssynode deren Rechte. Er repräsentiert die Dekanatssynode sowie das Dekanat und vertritt sie nach außen.
			(2) Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, den benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.
Artikel 23. Dem Dekanatssynodalvorstand liegen ob: a) Die Vorbereitung der Tagungen der Dekanatssynode und die Ausfertigung ihrer Beschlüsse; b) die Vertretung der Dekanatssynode und die Wehrenbergerichten der Dekanatssynode und die Wehrenbergerichten.	Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, sie einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen den Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. Weiter liegen ihm insbesondere	Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, sie einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. Weiter obliegen ihm insbesonde-	Artikel 25. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen
synode und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen ihren Tagungen; c) die Unterstützung des Dekans beim Besuchsdienst im Dekanat und die Aufsicht über den Vollzug der Kirchenzuchtordnung in den Gemeinden;	ob: a) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; b) die Unterstützung des Dekans beim Besuchsdienst im Dekanat;	re: a) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des Haushaltsplanes; b) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Visitati-	nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel auf Grund des
d) die Durchführung gemeinsa- mer Aufgaben des Dekanats und die Bewilligung der hierzu not-	c) die Aufsicht über den Dienst der Gemeindekörperschaften und	on im Dekanat; c) die Aufsicht über den Dienst	Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die De-

wendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplans; e) die Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten zur Dekanatssynode für die einzelnen Gemeinden; f) die Entscheidung über Einsprüche bei den Wahlen zu den Gemeindekörperschaften sowie Vorschläge an die Kirchenleitung für die Ernennung von Mitgliedern der Gemeindekörperschaften, wenn in einer Einzelgemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist (das Nähere bestimmt die Kirchengemeindewahlordnung); g) die Aufsicht über den Dienst der Gemeindekörperschaften; h) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Kirchenvorstands.	über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; d) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden, Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Veränderungen im Bestand oder der Begrenzung von Kirchengemeinden, ferner bei der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände; f) die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde eine Wahl nicht zustandegekommen ist; g) die Ernennung von Verwaltungsausschüssen bei neu errichteten Kirchengemeinden und die Ernennung von Kirchenvorstehern, wenn die Körperschaft beschlußunfähig geworden ist. Das Nähere zu f) und g) bestimmt die Kirchengemeindewahlordnung.	der Gemeindekörperschaften und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; d) die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Kirchengemeinden, Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie bei Veränderungen im Bestand oder der Begrenzung von Kirchengemeinden, ferner bei der Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; e) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände; f) die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, wenn in einer Gemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; g) die Ernennung von Verwaltungsausschüssen bei neu errichteten Kirchengemeinden und die Ernennung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, wenn die Körperschaft beschlussunfähig geworden ist. Das Nähere zu f) und g) bestimmt die Kirchengemeindewahlordnung.	kanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.
	Artikel 26. Zur Erfüllung ge- meinsamer Aufgaben können mehrere Dekanate im Bereich ei- ner politischen Gemeinde oder eins räumlich zusammengehöri- gen Gebietes gemeinsame Sit-	Artikel 26. Zur Erfüllung ge- meinsamer Aufgaben können mehrere Dekanate im Bereich ei- ner politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehöri- gen Gebietes gemeinsame Sit-	

Artikel 24. Zur Ausführung der Artikel 19-23 ergeht ein Kirchengesetz betreffend die Dekanatssynodalordnung.	zungen ihrer Dekanatssynoden oder Dekanatssynodalvorstände durchführen und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen. Artikel 27. Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 20 bis 26 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung enthalten.	zungen ihrer Dekanatssynoden oder Dekanatssynodalvorstände durchführen und gemeinsame Einrichtungen oder Organe schaffen. Artikel 27. Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 20 bis 26 sind in den Kirchengesetzen betreffend die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung enthalten.	
3. Der Dekan	3. Der Dekan	3. Die Dekaninnen und Dekane	Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane
Artikel 25. (1) Die Wahl des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenleitung. (2) Der Dekanatssynodalvorstand schlägt der Dekanatssynode bei ihrer Tagung 3 von der Kirchenleitung gebilligte Pfarrer vor. Die Pfarrermitglieder der Dekanatssynode sind vorher zu hören. Einer der Vorgeschlagenen ist für die Dauer von 9 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.	Artikel 28. Der Dekan muß Inhaber einer Gemeindepfarrstelle im Dekanat sein. Er wird von der Dekanatssynode auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Die Wahl des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenleitung. (2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrermitglieder der Dekanatssynode und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand mindestens zwei, höchstens drei Pfarrer zur Wahl vor. (3) Die Kirchenleitung kann der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrermitglieder der Dekanatssynode und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird zunächst über diesen Vorschlag	Artikel 28. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Eintritt in den Ruhestand. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Zusammenwirken der Dekanatssynode mit der Kirchenleitung. Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist und keine Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorgeschlagen wird. (2) Die Kirchenleitung schlägt der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören. (3) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode nach mündlicher Anhörung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in	Artikel 26. Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor. (2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. (3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.

	abgestimmt. (4) Kommt keine Wahl zustande, ist ein neuer Vorschlag zu unterbreiten.	hören.	ist auch der Kirchenvorstand anzuderwahl zustande, ist das Amt der uschreiben.	
		(5) Das Amt des Dekans endet vor Ablauf von 9 Jahren, wenn das Dekanat aufgelöst oder die Pfarrstelle des Dekans einem anderen Dekanat zugewiesen wird. Ist im letzten Fall das Amt des Dekans in dem anderen Dekanat zu dieser Zeit nicht besetzt, so finden die Bestimmungen über die Wiederwahl in Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung. [7.12.1967]	des Dekans endet vor Ablauf von	
(3) Die Dekanatssynode wählt den Stellvertreter des Dekans für die Dauer ihrer Wahlperiode.	(5) Die Dekanatssynode wählt den Stellvertreter des Dekans für die Dauer ihrer Wahlperiode.	(6) Die Dekanatssynode wählt den Stellvertreter des Dekans für die Dauer ihrer Wahlperiode. [7.12.1967]	stellvertretende Dekanin oder der Pfarrerinnen und Pfarrern des Deka Lebenszeit sind und das Recht habe bewerben. In Dekanaten ab 60.000	Kirchenmitgliedern kann die De- Wahlperiode zwei stellvertretenden farrerinnen und Pfarrern des Deka- Pfarrer auf Lebenszeit sind und das
				Artikel 27.Auftrag der Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane tragen Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat.
				(2) Die Dekaninnen und Dekane leiten gemeinsam mit den weite- ren Mitgliedern des Dekanatssy- nodalvorstandes das Dekanat.
				(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kir- chenleitung in wichtigen Angele-

			genheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.
Artikel 26. (1) Der Dekan ist von seinem Dekanat beauftragt, die Gemeinden seines Bezirks regelmäßig zu besuchen und die Seelsorge an den Pfarrern des Dekanats wahrzunehmen. (2) Daher gehören in seinen Aufgabenkreis auch: a) die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen; b) Beratung und Hilfe für die einzelne Gemeinde in ihren Anliegen und Nöten; c) die Zurüstung der Mitglieder der Gemeindekörperschaften für ihren Dienst sowie die Förderung der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat; d) die Zusammenfassung der Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen; e) die Beratung und Förderung des Pfarrernachwuchses im Dekanat.	Artikel 29. (1) Der Dekan ist von seinem Dekanat beauftragt, die Gemeinden seines Bezirks regelmäßig zu besuchen und die Seelsorge an den Pfarrern des Dekanats wahrzunehmen. (2) Daher gehören zu seinen Aufgaben insbesondere: a) die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Gemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen; b) Beratung und Hilfe für die einzelnen Gemeinden in ihren Anliegen und Nöten; c) die Zurüstung der Kirchenvorsteher für ihren Dienst sowie die Förderung der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat; d) die Zusammenfassung der Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen; e) die Förderung und Beratung des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst.	Artikel 29. (1) Die Dekaninnen und Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die Gemeinden ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen. (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: a) die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Gemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen; b) Beratung und Hilfe für die einzelne Gemeinde in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten; c) Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände im Dekanat; d) die Zusammenfassung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen.	Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. (1) Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane gehören insbesondere: 1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Kirchengemeinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen; 2. der regelmäßige Besuch der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Dekanat; 3. die Beratung und Hilfe für die Kirchengemeinden in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten; 4. die Förderung und Beratung der Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat; 5. die Einberufung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen und die Leitung dieser Konferenzen; 6. die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsbe-

			richts an die Dekanatssynode.
(3) In der Erfüllung dieser Aufgaben soll der Dekan den Dienst des Leitenden Geistlichen Amtes annehmen.			
Artikel 27. Als dem Beauftragten der Kirchenleitung im Dekanat fallen dem Dekan die folgenden Aufgaben zu: a) die allgemein Dienstaufsicht über die Pfarrer; b) die Regelung der Dienstversehung bei Vakanzen und in Krankheitsfällen; c) die Erteilung von Urlaub im Rahmen der Urlaubsordnung; d) die Leitung der Pfarrwahlen; e) die Wahrnehmung von Aufträgen der Kirchenleitung; f) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrern mit der Kirchenleitung.	Artikel 30. Als Beauftragter der Kirchenleitung im Dekanat hat der Dekan insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: a) die allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrer; b) die Regelung des Dienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen; c) die Erteilung von Urlaub im Rahmen der Urlaubsordnung; d) die Leitung der Pfarrwahlen; e) die Wahrnehmung von besonderen Aufträgen der Kirchenleitung; f) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrern mit der Kirchenleitung.	Artikel 30. Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen: a) die allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer; b) die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung; c) die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats; d) die Regelung des Dienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen; e) die Erteilung von Urlaub im Rahmen der Urlaubsordnung; f) die Leitung der Pfarrwahlen; g) die Wahrnehmung von besonderen Aufträgen der Kirchenleitung; h) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Gemeinden und Pfarrerinnen oder Pfarrern mit der Kirchenleitung.	(2) Die Dekaninnen und Dekane erfüllen insbesondere folgende gesamtkirchliche Aufgaben: 1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung; 2. die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats; 3. die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung; 4. die Dienstaufsicht als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat; 5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern; 6. die Regelung des Pfarrdienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen.
			haben das Recht, in jeder Kir-

			chengemeinde ihres Dekanats zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Dekanats einen regelmäßigen Predigtauf- trag wahr.
Artikel 28. Der Dekan wird in seinem Amt von seinem Stellvertreter unterstützt.	Artikel 31. (1) Der Dekan wird in seinem Dienst von seinem Stellvertreter unterstützt.	Artikel 31. (1) Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.	Artikel 29. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
	(2) Bei Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Dekan in schwierigen Fällen des Rates des zuständigen Propstes bedienen.	(2) Die Dekaninnen und Dekane sollen sich bei der Erfüllung ih- rerAufgaben in schwierigen Fäl- len von der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst be- raten lassen.	
Abschnitt III. Die Gesamtkirche	Abschnitt III. Die Gesamtkirche	Abschnitt III: Die Gesamtkirche	Abschnitt 4. Die Gesamtkirche
Artikel 29. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden in ihrem Gebiet. (2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.	Artikel 32. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden in ihrem Gebiet. (2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.	Artikel 32. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist die Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinden in ihrem Gebiet. (2) Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.	Artikel 30. Gesamtkirche. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.
		(2) Leitungsorgane der Gesamtkirc	he sind die Kirchensynode, die Kir-

		Gemeinsam leiten sie die Kirche und ligen Funktion im gesamten öffent	dentin oder der Kirchenpräsident. nd repräsentieren sie in ihrer jewei- lichen Leben. In der Wahrnehmung tzt von den Pröpstinnen und Pröps-
1. Die Kirchensynode	1. Die Kirchensynode	1. Die Kirchensynode	Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode
Artikel 30. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebliche Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen. (2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muß.	Artikel 33. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen. (2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muß.	Artikel 33. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche und vertritt grundsätzlich auch die Kirche nach außen. (2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.	Artikel 31. Auftrag der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche. (2) Die Vollmachten der Kirchensynode werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.
Artikel 33. Der Kirchensynode liegen ob: a) die Sorge für schrift- und bekenntnismäßige Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie für die kirchliche Ordnung in allen Gemeinden; b) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, der Öffentlichkeit und dem Staat; d) die Fürsorge für gesamtkirchliche Aufgaben und Werke;	Artikel 34. Die Kirchensynode hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie für die kirchliche Ordnung in allen Gemeinden; b) die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in	Artikel 34. Die Kirchensynode hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie für die kirchliche Ordnung in allen Gemeinden; b) die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in	(3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für: 1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die kirchliche Ordnung; 2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;

	ihr verbundenen Gemeinden; c) die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung; d) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Öffentlichkeit; e) die Wahrnehmung gesamt-	ihr verbundenen Gemeinde; c) die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung; d) die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Öffentlichkeit; e) die Wahrnehmung gesamt-	 die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung; die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft; die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die
e) der Erlaß von Kirchengesetzen; f) die Wahl des Kirchenpräsidenten, seines Stellvertreters und der Pröpste; g) die Bestellung der Kirchenleitung; h) die Berufung der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen haupt- oder nebenamtlichen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung.	e) die Wahrnehmung gesamt- kirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände; f) die Wahl des Kirchenpräsiden- ten, seines Stellvertreters, des Leitenden Juristen der Kirchen- verwaltung und der Pröbste [!]; g) die Bestellung der Kirchenlei- tung; h) die Berufung der theologischen und nichttheologischen Referen- ten der Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung; i) der Erlaß von Kirchengesetzen; k) die Feststellung des Haushalts- plans, die Abnahme der Rech- nung und die Entlastung der Kir- chenleitung.	e) die Wahrnehmung gesamt- kirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände; f) die Wahl der Kirchenpräsiden- tin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwal- tung und der Pröpstinnen und Pröpste; g) die Bestellung der Kirchenlei- tung; h) die Berufung der Stellvertrete- rin oder des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters der Kir- chenverwaltung sowie der Dezer- nentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung; das Nähere bestimmt das Kirchengesetz über	Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände. Artikel 32. Aufgaben der Kirchensynode. Die Kirchensynode entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesamtkirche und hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und der Pröpstinnen und Pröpste; 2. die Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenleitung, sofern die Kirchenordnung nichts anderes bestimmt;
		die Kirchenverwaltung (Artikel 57Absatz 3); i) den Erlass von Kirchengesetzen; k) die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Rech-	3. den Erlass von Kirchengesetzen;4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der

		nung und die Entlastung der Kirchenleitung.	Kirchenleitung.
Artikel 31. (1) Die Kirchensynode besteht aus Pfarrern und Gemeindegliedern, die von den Dekanatssynoden gewählt werden, und höchstens 20 weiteren Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand zu berufen sind. (2) Jede Dekanatssynode entsendet in der Regel einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird.	Artikel 35. Die Kirchensynode besteht aus: a) Pfarrern und Gemeindegliedern, die von den Dekanatssynoden gewählt werden; b) bis zu 25 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufen werden; c) einem Mitglied, das von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Mainz aus ihrer Mitte entsandt wird. (2) Jede Dekanatssynode wählt einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird.	Artikel 35. (1) Die Kirchensynode besteht aus a) gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern, b) berufenen Mitgliedern und c) bis zu zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Evangelischreformierten Stadtsynode Frankfurt am Main berufen werden. (2) Jede Dekanatssynode wählt zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, soweit nicht durch die Kirchensynodalwahlordnung etwas anderes bestimmt wird. Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden. (3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht angerechnet.	Artikel 33. Zusammensetzung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode besteht aus: 1. von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindemitgliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern, 2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern. (2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Kirchensynode sollen nichtordinierte Gemeindemitglieder sein. (3) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden. (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das Kirchengesetz kann die Wählbarkeit von Gemeindemitgliedern, die hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, einschränken oder ausschließen.
(3) Der Kirchenpräsident, die nicht dem Kirchensynodalvor- stand angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mit- glieder des Leitenden Geistlichen	(3) Der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehö- renden Mitglieder der Kirchenlei- tung und die Mitglieder des Lei- tenden Geistlichen Amtes neh-	(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Mitglieder des Leitenden	(6) Die nicht der Kirchensynode angehörenden Mitglieder der Kir- chenleitung nehmen mit beraten- der Stimme an den Tagungen der

Amtes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil. (4) Referenten der Kirchenverwaltung können zugezogen werden.	men mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil (4) Die Referenten der Kirchenverwaltung nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden. Das gleiche gilt für Inhaber gesamtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.	Geistlichen Amtes nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil. (5) Die Dezernentinnen und Dezernenten, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der Arbeitszentren nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden. Das gleiche gilt für Inhaberinnen und Inhaber gesamtkirchlicher Ämter; über ihre Auswahl entscheidet die Kirchenleitung.	Kirchensynode teil. (7) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.
	Artikel 35. Die Kirchensynode besteht aus: [] b) bis zu 25 Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufen werden; c) einem Mitglied, das von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Mainz aus ihrer Mitte entsandt wird.	Artikel 35. (1) Die Kirchensynode besteht aus [] c) bis zu zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Evangelischreformierten Stadtsynode Frankfurt am Main berufen werden. [] (3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht angerechnet.	Artikel 34. Berufene Mitglieder der Kirchensynode. (1) Ein Mitglied der Kirchensynode wird auf Vorschlag der Evangelischreformierten Stadtsynode Frankfurt am Main, ein weiteres auf Vorschlag des Reformierten Konvents in der EKHN berufen. (2) Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind. (3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 werden nicht angerechnet.

(5) Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis und in ihrer Verantwortung für die Kirche zu vollziehen und sind an keinerlei Weisungen gebunden.	Artikel 36. Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: "Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode allein in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen? Seid ihr bereit, die Fragen des Auftrags und der Gestaltung der Evangelischen Kirche nach der Einsicht und Kraft, die Gott euch schenkt, zu beraten und eure Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle unkirchlichen Bindungen zu treffen?" Die Synodalen antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."	Artikel 36. Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: "Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, eure Pflichten als Mitglieder dieser Synode allein in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu erfüllen? Seid ihr bereit, die Fragen des Auftrags und der Gestaltung der Evangelischen Kirche nach der Einsicht und Kraft, die Gott euch schenkt, zu beraten und eure Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle unkirchlichen Bindungen zu treffen?" Die Synodalen antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."	Artikel 35. Verpflichtung. (1) Die Mitglieder der Kirchensynode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel zu treffen und sind in ihrer Verantwortung für die Kirche an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. (2) Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: "Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach der Ordnung unserer Kirche, dass die Kirche wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus?" Die Synodalen antworten: "Ja, mit Gottes Hilfe."
Artikel 32. (1) Die Kirchensynode wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen.	Artikel 37. (1) Die Kirchensynode wird für 6 Jahre gewählt; die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode. (2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode	Artikel 37. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1.Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode. (2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode	Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

	bleibt der bisherige Kirchensyno- dalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Wahl des Präses der lebensäl- teste Gemeindepfarrer, der ge- wähltes ordentliches Mitglied ist.	bleibt der bisherige Kirchensyno- dalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präseswahl die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der le- bensälteste Gemeindepfarrer un- ter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.	(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präseswahl die lebensälteste Pfarrerin oder der lebensälteste Pfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.
(2) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu au- ßerordentlichen Tagungen einbe- rufen; er muß es tun, wenn min- destens 30 Mitglieder es verlan- gen.	(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.	(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu au- ßerordentlichen Tagungen einbe- rufen; er muss es tun, wenn min- destens 30 Mitglieder es verlan- gen.	(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu au- ßerordentlichen Tagungen einbe- rufen; er muss es tun, wenn min- destens 30 Mitglieder es verlan- gen.
	Artikel 38. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest. (2) Die Kirchensynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. (3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.	Artikel 38. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest. (2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. (3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.	Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest. (2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. (3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung. (4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.
Artikel 33. Der Kirchensynode lieg a) die Sorge für schrift- und bekenr Sakramentsverwaltung sowie für d meinden;	ntnismäßige Wortverkündigung und		

b) die Vertretung des ihr aufgetrage Kirchen, der Öffentlichkeit und der	enen Zeugnisses gegenüber anderen m Staat;			
d) die Fürsorge für gesamtkirchlich	d) die Fürsorge für gesamtkirchliche Aufgaben und Werke;			
e) der Erlaß von Kirchengesetzen;				
f) die Wahl des Kirchenpräsiden Pröpste;	ten, seines Stellvertreters und der			
g) die Bestellung der Kirchenleitun	g;			
h) die Berufung der von der Kirc oder nebenamtlichen Sachbearbeite	henleitung vorgeschlagenen haupt- er der Kirchenverwaltung.			
	Artikel 39. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht. (2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.		Artikel 39. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht. (2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.	Artikel 38. Kirchengesetze. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode einge- bracht. (2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausga- bedatum des Amtsblattes in Kraft.
Artikel 34. Kirchengesetze, durch welche die Kirchenordnung geändert wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode.	Artikel 40. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. (2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muß.		Artikel 40. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. (2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.	Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. (2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen

				muss.
		Artikel 68. (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden. (2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist. (3) Die Satzung muß im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben. [16.3.1970]		Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatsebene kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18 und 19 und 21 bis 29 abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 35. (1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 34 bestimmten Mehrheit.	Artikel 41. (1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 40 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.		Artikel 41. (1) Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 40 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.	Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit. Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Absatz 2 bestimmten Mehrheit.
(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.	(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.		(2) Auf Grund ihres Bekenntnisstandes kann eine Gemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Einführung solcher Ordnungen und Bücher Widerspruch erheben.	
Artikel 36. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht alsbald behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis das Bedenken in einem brüderlichen Gespräch geklärt und das Ergebnis der Kirchensynode vorgelegt ist.	Artikel 42. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht alsbald behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein brüderliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten		Artikel 42. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht alsbald behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten	Artikel 42. Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht unverzüglich behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Er-

	Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.	Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.	gebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.
Artikel 37. Wenn die Kirchenleitung gegen einen Beschluß der Kirchensynode Einspruch erhebt, so ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.	Artikel 43. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluß der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit spätestens bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.	Artikel 43. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit spätestens bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.	Artikel 43. Einspruchsrecht. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.
	(2) Der Einspruch ist nur bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlußfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.	(2) Der Einspruch ist nur bis zur Verkündung des Beschlusses, längstens innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.	(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
	(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.	(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.	
Artikel 38. (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Präses, der im Regelfall kein Pfarrer sein soll, seinen Stellvertreter, der im Regelfall Pfarrer sein soll und drei weitere Synodale als Kirchensynodalvorstand. Es sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes Pfarrer sein.	Artikel 44. (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrer, besteht. Dabei werden zuerst der Präses und danach sein Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll der Präses kein Pfarrer, sein Stellvertreter Pfarrer sein.	Artikel 44. (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.	Artikel 44. Kirchensynodalvorstand. (1) Die Kirchensynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Vorsitzende (Präses) und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.	(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.		(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.	(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.
(3) Bei nicht versammelter Synode hat er die Rechte der Kirchensynode zu wahren.	(3) Bei nicht versammelter Syno- de hat der Kirchensynodalvor- stand die Rechte der Kirchensy- node zu wahren.		(3) Bei nicht versammelter Synode hat er die Rechte der Kirchensynode zu wahren.	(3) Zwischen den Tagungen der Synode hat der Kirchensynodalvorstand die Rechte der Kirchensynode zu wahren.
Zu seiner Unterstützung hierbei bestellt die Kirchensynode einen theologischen und einen kirchen- rechtlichen ständigen Ausschuß. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.				
				(4) Die oder der Präses repräsentiert die Kirchensynode und vertritt sie nach außen.
	(4) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwor- tungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.		(4) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwor- tungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.	(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwor- tungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.
(4) Der Kirchensynodalvorstand gehört der Kirchenleitung an.	(5) Der Kirchensynodalvorstand gehört der Kirchenleitung an.	(5) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder für je zwei Jahre in die Kirchen- leitung. [18.2.1973]	(5) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder für je zwei Jahre in die Kirchen- leitung.	(6) Der Kirchensynodalvorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Kirchenleitung.
Artikel 38. (3) [] Zu seiner Unterstützung hierbei bestellt die Kirchensynode einen theologischen und einen kirchenrechtlichen ständigen Ausschuß. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.	Artikel 45. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüße, wie Theologischer Ausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß und Benennungsausschuß. Darüber hinaus bildet sie für bestimmte Sachge-		Artikel 45. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse, wie Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Benennungsausschuss Darüber hinaus bildet sie für bestimmte	Artikel 45. Ausschüsse. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, den Theologischen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Benennungsausschuss. Darüber hinaus kann sie für bestimmte Sachge-

	biete oder aus besonderem Anlaß weitere Ausschüsse.		Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse.	biete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse bilden.
	(2) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen durch Kirchengesetz, von der Kirchensynode oder von dem Kirchensynodalvorstand übertragenen Aufgaben.		(2) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen durch Kirchengesetz, von der Kirchensynode oder von dem Kirchensynodalvorstand übertragenen Aufgaben.	
	(3) Jeder Synodale soll nach Möglichkeit einem Ausschuß an- gehören.		(3) Jede Synodale und jeder Synodale soll nach Möglichkeit einem Ausschuss angehören.	
	(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.		(4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.	(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.
	Artikel 46. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen kann die Kirchensynode in Arbeitsgruppen auseinandertreten.		Artikel 46. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen kann die Kirchensynode in Arbeitsgruppen auseinander treten.	
Artikel 39. Zur Ausführung der Artikel 30-38 ergeht ein Kirchengesetz betreffend die Kirchensynodalordnung.				
2. Die Kirchenleitung	2. Die Kirchenleitung		2. Die Kirchenleitung	Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung
Artikel 40. Die Kirchenleitung besteht aus: a) dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden;	Artikel 47. (1) Die Kirchenleitung besteht aus: a) dem Kirchenpräsidenten als dem Vorsitzenden;	Artikel 47. (1) Die Kirchenleitung besteht aus: a) dem Kirchenpräsidenten als dem Vorsitzenden;	Artikel 47. (1) Die Kirchenleitung besteht aus: a) der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchen-	Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung. (1) Die Kirchen- leitung besteht aus: 1. der Kirchenpräsidentin als
b) seinem Stellvertreter, der die theologische Leitung der Kir- chenverwaltung übernimmt;	b) dem Stellvertreter des Kirchenpräsidenten;c) dem Leitenden Juristen der	b) dem Stellvertreter des Kirchenpräsidenten;c) dem Leiter der Kirchenverwal-	präsidenten als Vorsitzendem; b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsi-	Vorsitzender oder dem Kirchen- präsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem
c) dem juristischen Leiter der Kirchenverwaltung;	Kirchenverwaltung; d) den Mitgliedern des Kirchen-	tung; d) zwei Mitglieder des Kirchen-	dentin oder des Kirchenpräsidenten; c) der Leiterin oder dem Leiter	Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
d) den Mitgliedern des Kirchen- synodalvorstandes;	synodalvorstandes; e) zwei Gemeindegliedern, die	synodalvorstandes, die auf die Dauer von zwei Jahren von die-	der Kirchenverwaltung;	3. der Leiterin oder dem Leiter

e) zwei weiteren Mitgliedern des Leitenden Geistlichen Amtes, die alle 2 Jahre wechseln; f) einem theologischen und einem juristischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung, die von der Kirchensynode auf die Dauer von 6 Jahren in die Kirchenleitung gewählt werden; g) zwei von der Kirchensynode auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Gemeindegliedern.	von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; f) zwei weiteren Mitgliedern des Leitenden Geistlichen Amtes, die von diesem im Wechsel für jeweils zwei Jahre entsandt werden; g) einem theologischen und einem nichttheologischen Referenten der Kirchenverwaltung, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren in die Kirchenleitung gewählt werden.	sem entsandt werden; e) zwei Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; f) einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird. [18.2.1973]	d) zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die auf die Dauer von zwei Jahren von diesem entsandt werden; e) zwei Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; f) einem weiteren Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes, das von diesem für mindestens ein Jahr entsandt wird.	der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten.
tung führen als solche keine Amtsbezeichnung.				
(3) Die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, können an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches steht ihnen auf Beschluß der Kirchenleitung Stimmrecht zu.	(2) Die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, können an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Dienstbereiches steht ihnen auf Beschluß der Kirchenleitung Stimmrecht zu.	(2) Für die unter c, d und f Genannten sind im Verhinderungsfall feste Stellvertreter zu entsenden. [18.2.1973]	(2) Für die unter c, d und f Genannten sind im Verhinderungsfall feste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden.	
	(3) Referenten der Kirchenverwaltung, die nicht der Kirchenleitung angehören, werden in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen der Kirchenleitung zugezogen. Auf Beschluß der Kirchenleitung steht ihnen dabei Stimmrecht zu.	(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Geschäftsordnung wird ferner die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kir-	(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In der Geschäftsordnung wird ferner die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kir-	(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. (4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr

		chenverwaltung geregelt. [18.2.1973]	chenverwaltung geregelt.	wird auch die beratende Teil- nahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung gere- gelt.
				(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kir- chenleitung teilnehmen.
Artikel 41. (1) Die Kirchenleitung hat im Auftrage der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.	Artikel 48. (1) Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.		Artikel 48. (1) Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten.	Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.
 (2) Insbesondere liegen ihr ob: a) die Mitvorbereitung der Tagungen der Kirchensynode; b) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über die kirchlichen und sittlichen Zustände des Kirchengebietes und über die kirchliche Gesamtlage; c) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode; d) der Erlaß von Verordnungen, vor allem zur Ausführung von Kirchengesetzen; 	 (2) ihre Aufgaben sind insbesondere: a) die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben; b) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen; c) die Ernennung der Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen im Rahmen der geltenden Ge- 		 (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere: a) die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben; b) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen; c) die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen im Rahmen der 	Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung; 2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben; 3. die Sorge für die Arbeit in den
e) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und der Erteilung theologischer Lehraufträge; f) die Berufung von Universitäts-	setze; d) die Ernennung der Kirchenbeamten; e) die Aufsicht über die Pfarrer, Kirchenbeamten und anderen		geltenden Gesetze; d) die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; e) die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeam-	Dekanaten, Werken und Verbänden; 4. die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;

predigern und Studentenpfarrern;

g) die Berufung der Professoren Theologischer Seminare der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. kirchlichen Bediensteten sowie über den Dienst der kirchlichen Körperschaften;

- f) die Berufung der Professoren der Theologischen Seminare der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- g) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und der Erteilung theologischer Lehraufträge sowie die Berufung von Universitätspredigern;
- h) die Mitvorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
- i) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand der Arbeit im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit;
- k) die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuß und die Einbringung in die Kirchensynode;
- l) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
- m) der Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
- n) der Erlaß von Verwaltungsverordnungen.

tinnen und Kirchenbeamten und anderen kirchlichen Bediensteten sowie über den Dienst der kirchlichen Körperschaften;

- f) die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:
- g) die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und der Erteilung theologischer Lehraufträge sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
- h) die Mitvorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
- i) die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand der Arbeit im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Öffentlichkeit;
- k) die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode:
- l) die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
- m) der Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
- n) der Erlass von Verwaltungsverordnungen.

- 5. die Verantwortung für das diakonische und das ökumenische Handeln der Kirche;
- 6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
- 7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;
- 8. die Verantwortung für die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst;
- 9. die Ernennung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen:
- 10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- 11. die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;
- 12. die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
- 13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- 14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universi-

			tätspredigern;
			15. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
			16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft;
			17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;
			18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
			19. der Erlass von Rechtsverord- nungen aufgrund kirchengesetzli- cher Ermächtigung;
			20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.
(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.	(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.	(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.	(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.
(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen Notverordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.	(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen Notverordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.	(4) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen Notverordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.	(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.
(5) Der Kirchenpräsident hat der Kirchenleitung über die Tätigkeit des Leitenden Geistlichen Amtes	(5) Beschlüsse der Kirchenleitung in geistlichen Fragen und in per- sonellen Angelegenheiten der	(5) Beschlüsse der Kirchenleitung in geistlichen Fragen und perso- nellen Angelegenheiten der Pfar-	

laufend Bericht zu erstatten, so- daß sie über Maßnahmen de Lei- tung und Zucht beschließen kann.	Pfarrer werden vom Leitenden Geistlichen Amt vorbereitet.	rerinnen und Pfarrer werden vom Leitenden Geistlichen Amt vorbe- reitet.	
		Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung. (1) Die Kirchen leitung besteht aus:	
		 der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsiden ten als Vorsitzendem, 	
		2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,	
		3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,	
		4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,	
		5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von dieser entsandt werden,	
		6. zwei, drei oder vier nichtordinierten Gemeindemitgliedern, die volder Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,	
		7. den Pröpstinnen und Pröpsten.	
		(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraus setzung für die Wählbarkeit entfallen ist.	
		(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälft der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werde mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.	
		(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wir auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.	
		(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes in Hessen un Nassau kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.	
	Artikel 49. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. (2) Urkunden, in denen für die	Artikel 49. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt. Artikel 49. (1) Die Kirchenlei-Rechtsverkehr. (1) Die Kirchen leitung vertritt die Evangelisch Kirche in Hessen und Nassau in Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt	
	Evangelische Kirche in Hessen	(2) Urkunden, in denen die Kir- unberührt.	

	und Nassau rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind gültig, wenn sie die Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder seines Stellvertreters oder des Leitenden Juristen tragen und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versehen sind.	chenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.	(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.
Artikel 42. Die Kirchenverwaltung ist ausführendes Organ der Kirchenleitung. Ein Kirchengesetz regelt Gestaltung und Aufgabenkreis der Kirchenverwaltung.			
Artikel 43. Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens Kammern.	Artikel 50. (1) Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens beratende Kammern. (2) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben errichtet sie gesamtkirchliche Ämter (Katechetisches Amt, Amt für Jugendarbeit, für Kirchenmusik, für Volksmission und andere). (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchenleitung auch andere Einrichtungen oder Organe schaffen.	Artikel 50. (1) Die Kirchenleitung bildet für wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens beratende Kammern. (2) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachaufgaben errichtet sie gesamtkirchliche Ämter (Katechetisches Amt, Amt für Jugendarbeit, für Kirchenmusik, für Volksmission und andere). (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Kirchenleitung auch andere Einrichtungen oder Organe schaffen.	Artikel 50. Gesamtkirchliche Einrichtungen. Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.
3. Das Leitende Geistliche Amt	3. Das Leitende Geistliche Amt	3. Das Leitende Geistliche Amt	
Artikel 44. (1) Das Leitende Geistliche Amt wird von dem Kirchenpräsidenten in Gemein- schaft mit seinem Stellvertreter	Artikel 51. (1) Das Leitende Geistliche Amt wird von dem Kirchenpräsidenten in Gemein- schaft mit seinem Stellvertreter	Artikel 51. (1) Das Leitende Geistliche Amt wird von der Kir- chenpräsidentin oder dem Kir- chenpräsidenten in Gemeinschaft	

und den Pröpsten (Art. 48) wahrgenommen. (2) Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres, von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen.	und den Pröpsten wahrgenommen. (2) Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres, von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen, das ordinierter Theologe sein muß und gleichzeitig ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versieht. Dieses Mitglied gehört dem Leitenden Geistlichen Amt nur so lange an, als sein Bekenntnis darin nicht vertreten ist. Seine Wahlzeit endet in jedem Fall nach sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.		mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den Pröpstinnen und Pröpsten wahrgenommen. (2) Wenn im Leitenden Geistlichen Amt eines der Bekenntnisse nicht vertreten ist, so werden dessen Anliegen durch ein weiteres von der Kirchensynode zu wählendes Mitglied dieses Bekenntnisses wahrgenommen, das ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe sein muss und gleichzeitig ein Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versieht. Dieses Mitglied gehört dem Leitenden Geistlichen Amt nur solange an, als sein Bekenntnis darin nicht vertreten ist. Seine Wahlzeit endet in jedem Fall nach sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.	
(3) Der Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes ist der Hirten- und Wächterdienst für die Ge- meinden und Pfarrer der Kirche.	(3) Der Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes ist der Hirten- und Wächterdienst für die Ge- meinden und Pfarrer der Kirche.	– gestrichen – [18.2.1973]		
Artikel 45. Dem Leitenden Geistlichen Amt liegen ob:	Artikel 52. (1) Dem Leitenden Geistlichen Amt liegen ob:	Artikel 52. (1) Das Leitende Geistliche Amt hat folgende Auf-	Artikel 52. (1) Das Leitende Geistliche Amt hat folgende Auf-	
a) die Sorge für die rechte Ver- kündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden und Dekanaten;	a) die Sorge für die rechte Ver- kündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden und Dekanaten;	gaben: a) die Sorge für die rechte Ver- kündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden,	gaben: a) die Sorge für die rechte Ver- kündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden,	
b) der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden und Dekanaten (Visitation);	b) der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden, Dekanaten und den gesamtkirchlichen Diens-	Dekanaten, Werken und Verbänden sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;	Dekanaten, Werken und Verbänden sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;	
c) der seelsorgerliche Dienst an den Dekanen und Pfarrern;	ten gemäß der Visitationsord- nung;	b) die Verantwortung für die Art und Durchführung des brüderli- chen Besuchsdienstes in den Ge-	b) die Verantwortung für die Art und Durchführung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten	
d) die Zurüstung und Förderung	c) die Ordination der Pfarrer;	meinden, Dekanaten und den ge-	und den gesamtkirchlichen Diens-	

der Pfarrer und Pfarramtskandida-	d) der seelsorgerliche Dienst an	samtkirchlichen Diensten;	ten;	
der Pfarrer und Pfarramtskandidaten; e) die Ordination und Einführung der Pfarrer.	d) der seelsorgerliche Dienst an den Pfarrern und Dekanen; e) die Zurüstung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten; f) die Einführung der Pfarrer, sofern sie nicht dem zuständigen Dekan übertragen wird.	c) die Ordination der Pfarrer; d) die Koordinierung der Arbeit der Pröpste; e) die Seelsorge an Pfarrern und Dekanen und deren Beratung; f) die Mitwirkung bei der Weiter- bildung der Pfarrer und Dekane; g) die Vorbereitung von Vor- schlägen zur Entscheidung in Kirchenleitung und Kirchensyno- de zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit, soweit sie die Punkte a-f betreffen. [18.2.1973]	c) die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer; d) die Koordinierung der Arbeit der Pröpstinnen und Pröpste; e) die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen und deren Beratung; f) die Mitwirkung bei der Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Dekaninnen und Dekane;	
	(2) Das Leitende Geistliche Amt hält regelmäßig Fühlung mit den Referenten der Kirchenverwal- tung.	 (2) Der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen. (3) Das LGA arbeitet mit den Referenten der Kirchenverwaltung zusammen, es informiert sie über seine Beschlüsse. Es kann sie und andere Berater zu seinen Sitzungen zuziehen. (4) Das Leitende Geistliche Amt gibt sich eine Geschäftsordnung. 	 (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen. (3) Das Leitende Geistliche Amt arbeitet mit der Kirchenverwaltung zusammen und unterrichtet sie von seinen Beschlüssen. Es soll sie in Fragen ihres Fachgebietes an der Beratung beteiligen. Es kann andere Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen zu- 	

		[18.2.1973]	ziehen.	
		[16.2.1973]	(4) Das Leitende Geistliche Amt gibt sich eine Geschäftsordnung.	
4. Der Kirchenpräsident	4. Der Kirchenpräsident		4. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident	Unterabschnitt 3. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident
Artikel 46. (1) Der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Er muß ordinierter Theologe sein. Er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren. (2) Danach legt er sein Amt in die Hände der Kirchensynode zurück. Diese kann ihn, wenn er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, mit der Weiterführung des Amtes für acht Jahre beauftragen.	Artikel 53. (1) Der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Er muß ordinierter Theologe sein. Er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren. (2) Danach legt er sein Amt in die Hände der Kirchensynode zurück. Diese kann ihn, wenn er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, mit der Weiterführung des Amtes für jeweils acht Jahre, längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, beauftragen.	Artikel 53. (1) Der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Er muß ordinierter Theologe sein. Er führt das Amt für die Dauer von 8 Jahren, längstens bis zur Erreichung des 70. Lebensjahres. (2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuß der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Werden aus der Mitte der Synode weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuß und der Benennungsausschuß zu hören. [18.2.1973]	Artikel 53. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchensynode gewählt und muss ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe sein. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre und endet spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand. (2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Werden aus der Mitte der Synode weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören.	Artikel 53. Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinierter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. (2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschläg vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz

				geregelt
		(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Abs. 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Abs. 2 zu verfahren. [18.2.1973]	(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.	(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.
(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für seinen Stellvertreter.	(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für seinen Stellvertreter.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für seinen Stellvertreter. [18.2.1973]	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden
Artikel 47. (1) Der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt. (2) Er hat das Recht, das Wort an Pfarrer und Gemeinden zu richten und die Stimme der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit laut werden zu lassen.	Artikel 54. (1) Der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt; er leitet die Kirchenverwaltung. (2) Er hat das Recht, das Wort an Pfarrer und Gemeinden zu richten und die Stimme der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit laut werden zu lassen.	Artikel 54. (1) Der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt. Er wird in seinem Dienst von seinem Stellvertreter unterstützt. (2) Der Kirchenpräsident ist gegenüber Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit der Sprecher der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes. Er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft	Artikel 54. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt und wird in diesem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt. (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeinden und Öffentlichkeit Sprecherin oder Sprecher der Kirchenleitung und des Leitenden	Artikel 51. Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Die Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. In-

		betreffen, Stellung zu nehmen. [18.2.1973]	Geistlichen Amtes und hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.	nerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.
				enpräsidentin oder des Kirchen- er Kirchenpräsidentin oder des Kir-
				kenntnisgemäße Verkündigung des Verwaltung der Sakramente zu ach-
			2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und ten, zu mahnen und zu begleiten;	die Gemeinden zu beraten, zu trös-
			3. die Verbindung mit anderen Kirc	chen zu pflegen und zu vertiefen.
			treterin oder der Stellvertreter hab meinde der Evangelischen Kirche	r Kirchenpräsident und die Stellver- ben das Recht, in jeder Kirchenge- in Hessen und Nassau zu predigen. nde einen regelmäßigen Predigtauf-
(3) Der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist für seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.	(3) Der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist für seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.		(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode gebunden und ist ihr gegenüber für die Amtsführung verantwort-	(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amts- führung der Kirchensynode ver-

(4) Er leitet die theologischen	(4) Er leitet die Theologischen	lich.	antwortlich.
Prüfungen und führt die Aufsicht über die Theologischen Seminare.	Prüfungen und führt die Aufsicht über die Theologischen Seminare.	(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.	(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.
		(5) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellver- treter führen die Personalgesprä- che mit den Dekaninnen und den Dekanen.	
		denten. (1) Die Kirchenpräsidenti von der Kirchensynode gewählt. Sie oder ordinierter Theologe sein. Sie	äsidentin oder des Kirchenpräsin oder der Kirchenpräsident wird e oder er muss ordinierte Theologin oder er führt das Amt für die Dauer Eintritt in den Ruhestand. Wieder-
		rung des Pfarrerausschusses und i nungsausschuss der Kirchensynode Wahlvorschläge aus der Mitte der von mindestens einem Fünftel der g der Synode unterstützt werden. W so ist auch zu ihnen der Pfarrera schuss zu hören. Die Wahl ist auf node zu verschieben. Auf dieser T	egt der Kirchensynode nach Anhö- m Einvernehmen mit dem Benen- e einen Wahlvorschlag vor. Weitere Synode sind zulässig. Sie müssen gewählten und berufenen Mitglieder erden solche Vorschläge gemacht, usschuss und der Benennungsaus- die nächste Tagung der Kirchensy- lagung können keine weiteren Vor- ere wird durch Kirchengesetz gere-
		benen Zusammenwirken mit den derwahl der Kirchenpräsidentin och	stand in dem im Absatz 2 angegedort genannten Gremien die Wieder des Kirchenpräsidenten vor, so alag abgestimmt. Kommt die Wie-Absatz 2 zu verfahren.
		Stellvertreter der Kirchenpräsidenti Stellvertreterin oder zum Stellver	ch für die Stellvertreterin oder den n oder des Kirchenpräsidenten. Zur treter der Kirchenpräsidentin oder eine Pröpstin oder ein Propst oder

			eine Dezernentin oder ein Dezern Dauer ihres oder seines bestehende	ent der Kirchenverwaltung für die n Amtes gewählt werden.
5. Die Pröpste	5. Die Pröpste			Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste
Artikel 48. (1) Die Pröpste werden von der Kirchensynode gewählt. Sie müssen ordinierte Theologen sein. (2) Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach Anhören des Pfarrerausschusses für jeden zu wählenden Propst mindestens 2 Namen vor; die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. (3) Die Pröpste werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; alle 2 Jahre scheiden 2 von ihnen aus. Wiederwahl ist zulässig.	Artikel 55. (1) Die Pröpste werden von der Kirchensynode gewählt. Sie müssen ordinierte Theologen sein. (2) Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach Anhören des Pfarrerausschusses für jeden zu wählenden Propst mindestens zwei Namen vor; die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. (3) Die Pröpste werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (4) Schlägt die Kirchenleitung nach Anhören des Pfarrerausschusses der Kirchensynode die Wiederwahl eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.	Artikel 55. (1) Die Pröpste werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie müssen ordinierte Theologen sein. (2) Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach Anhören des Pfarrerausschusses, der Dekane und Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jeden zu wählenden Propst mindestens zwei Namen vor; die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Werden aus ihrer Mitte weitere Namen genannt, so ist auch zu diesen Vorschlägen der Pfarrerausschuß zu hören. (3) Die Pröpste werden für die Zeit von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. (4) Schlägt die Kirchenleitung nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren. [18.2.1973]	sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. (2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Werden aus ihrer Mitte wei-	Artikel 56. Wahl der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. (2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vor-

			Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. (4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zu Stande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.	schläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. (4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.
Artikel 49. (1) Im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen die Pröpste dessen Aufgabe in ihren Visitationsbezirken und Aufgabenbereichen wahr.	Artikel 56. (1) Im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen die Pröpste dessen Aufgabe in ihren Visitationsbezirken und Aufgabenbereichen wahr.	Artikel 56. (1) Die Pröpste nehmen im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes dessen Aufgabe [!] wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen. [18.2.1973]	Artikel 56. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes dessen Aufgaben wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.	Artikel 54. Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken. (2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen

		Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation. (3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.
(2) Insbesondere haben sie folgende Aufgaben: a) die Beratung bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrer, soweit sie nicht dem zuständigen Dekan übertragen wird; b) die Förderung gemeinsamer Arbeit der Dekanate; c) die Koordination der übergemeindlichen Dienste im Propsteibereich; d) die Regelung des Besuchsdienstes in den Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Diensten; e) die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidaten. [18.2.1973]	(2) Insbesondere haben sie folgende Aufgaben: a) die Beratung bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan übertragen wird; b) die Förderung gemeinsamer Arbeit der Dekanate; c) die Koordination der übergemeindlichen Dienste im Propsteibereich; d) die Regelung der Visitation in den Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Diensten; e) die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidaten.	Artikel 55. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation; 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern; 5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.
		(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmä-

				ßigen Predigtauftrag wahr.
(2) Die Pröpste sollen sich in wichtigen Fällen mit dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand brüderlich beraten.	(2) Die Pröpste sollen sich in wichtigen Fällen mit dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand beraten.	(3) Die Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den zuständigen Dekanaten bzw. Dekanatssynodalvorständen sowie mit den Dekanats- und Gemeindeverbänden. [18.2.1973]	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fällen mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen oder Dekanatssynodalvorständen sowie mit den Dekanats- und Gemeindeverbänden.	(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.
		(4) Ferner nehmen sie im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes gesamtkirchliche Aufgaben wahr. [18.2.1973]	(4) Ferner nehmen sie im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes gesamtkirchliche Aufgaben wahr.	(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.
			und Pröpste müssen ordinierte The werden für jeden Propsteibereich v	n und Pröpste. (1) Die Pröpstinnen cologinnen und Theologen sein. Sie on der Kirchensynode gewählt. Sie eechs Jahren, längstens bis zum Einist möglich.
			Evangelischen Kirche in Hessen ikeine Wiederwahl der bisherigen Ites vorgeschlagen wird. Der Kirch chensynode nach mündlicher And Dekaninnen und Dekane und der des betreffenden Propsteibereiches jeden zu wählenden Propst in der Namen vor. Weitere Vorschläge ausig. Sie müssen von mindestens ei rufenen Mitglieder der Synode ut Vorschläge gemacht, sind auch zu kaninnen und Dekane und die Vorbetreffenden Propsteibereiches zu Tagung der Kirchensynode zu vers	d Pröpste werden im Amtsblatt der und Nassau ausgeschrieben, sofern Pröpstin oder des bisherigen Propsensynodalvorstand schlägt der Kirnörung des Pfarrerausschusses, der Vorsitzenden der Dekanatssynoden für jede zu wählende Pröpstin und Regel zwei, höchstens jedoch drei ist der Mitte der Synode sind zuläsnem Fünftel der gewählten und beinterstützt werden. Werden solche ihnen der Pfarrerausschuss, die Desitzenden der Dekanatssynoden des hören; die Wahl ist auf die nächste chieben. Auf dieser Tagung können emacht werden. Das Nähere wird
				stand nach Anhörung der in Absatz ahl einer Pröpstin oder eines Props- en Vorschlag abgestimmt.
			(4) Kommt keine Wahl oder Wie	derwahl zustande, ist das Amt der

			Pröpstin oder des Propstes neu ausz	zuschreiben.
			(5) Die Propsteibereiche werden du	rch Kirchengesetz geregelt.
	6. Die Kirchenverwaltung		6. Die Kirchenverwaltung	Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung
Artikel 42. Die Kirchenverwaltung ist ausführendes Organ der Kirchenleitung. Ein Kirchengesetz regelt Gestaltung und Aufgabenkreis der Kirchenverwaltung.	Artikel 57. (1) Die Kirchenverwaltung ist helfendes und ausführendes Organ der Kirchenleitung. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse.		Artikel 57. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.	Artikel 57. Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.
		(2) Der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis des Kirchenpräsidenten. Der Kirchenpräsident hat das Recht, das Kollegium der Kirchenverwaltung zu leiten, wenn er dies für erforderlich	(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet die- se unbeschadet der Weisungsbe- fugnis der Kirchenpräsidentin als der Vorsitzenden oder des Kir- chenpräsidenten als dem Vorsit- zenden der Kirchenleitung.	(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese in eigener Verantwortung im Auftrag und nach Weisung der Kirchenleitung. Sie oder er wird dabei von den Dezernentinnen und Dezernenten unterstützt.
		hält. [18.2.1973]		(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwal- tung beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der Dezernentinnen und Dezernenten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	(2) Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung werden durch Kirchengesetz näher geregelt.	(3) Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung werden durch Kirchengesetz näher geregelt. [18.2.1973]	(3) Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung sowie ihre Befugnis zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr werden durch Kirchengesetz näher geregelt.	(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

			7. Die Arbeitszentren	
			Artikel 57a. Die Arbeitszentren unterstützen als gesamtkirchliche Einrichtungen die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche in ihren Handlungsfeldern.	
6. Theologisches Seminar	7. Die theologischen Seminare		8. Das Theologische Seminar	
Artikel 50. (1) Die wissenschaftliche und praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten erfolgt in einem Theologischen Seminar der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Der Gang der theologischen Ausbildung und die theologischen Prüfungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.	Artikel 58. Aufgabe der Theologischen Seminare der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozenten an den Theologischen Seminaren im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.		Artikel 58. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.	Artikel 60. Theologisches Seminar. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist insbesondere die praktischtheologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.
(3) Die wissenschaftliche Lehr- freiheit der Dozenten im Rahmen des Grundartikels ist gewährleis- tet.				
7. Der Pfarrerausschuß	8. Der Pfarrerausschuß		9. Der Pfarrerausschuss	Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss
Artikel 51. Der Pfarrerausschuß ist die Vertretung der festangestellten Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich bestimmt ein Kirchengesetz.	Artikel 59. Der Pfarrerausschuß ist die Vertretung der festangestellten Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich bestimmt ein Kirchengesetz.	Artikel 59. Der Pfarrerausschuß ist die Vertretung der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Pfarrvikare der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz. [18.2.1973]	Artikel 59. Der Pfarrerausschuss ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz.	Artikel 58. Pfarrerausschuss. Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich wird durch Kirchengesetz geregelt.

		Unterabschnitt 7. Au	usbildung und Lehre
		Artikel 59. Theologische Fakultäten. Die Evangelisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere	
		im Zusammenwirken bei der Au nen und Pfarrer sowie der Religio und bei den Theologischen Prüfung	
		2. durch die Beratung der kirchlich ologische Gutachten;	en Organe, insbesondere durch the-
		3. durch berufene Mitglieder der und Fachbereichen.	Kirchensynode aus den Fakultäten
		minars der Evangelischen Kirche i dere die praktisch-theologische Au nen und Pfarramtskandidaten. Die	nr. Aufgabe des Theologischen Sen Hessen und Nassau ist insbesonusbildung der Pfarramtskandidatin- Lehrfreiheit der Dozentinnen und ar im Rahmen des Grundartikels ist
8. Das Spruchkollegium	9. Das Spruchkollegium	10. Das Kollegium für theologi- sche Lehrgespräche	
Artikel 52. (1) Das Spruchkollegium hat auf Veranlassung des Leitenden Geistlichen Amtes festzustellen, ob die Verkündigung eines Pfarrers vom Bekenntnis der Kirche derart abweicht, daß seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist. (2) Bildung, Zusammensetzung und Verfahren des Spruchkollegiums wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 60. (1) Das Spruchkollegium hat auf Veranlassung des Leitenden Geistlichen Amtes festzustellen, ob die Verkündigung eines Pfarrers vom Bekenntnis der Kirche derart abweicht, daß seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist. (2) Bildung, Zusammensetzung und Verfahren des Spruchkollegiums wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 60. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung des Leitenden Geistlichen Amtes zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist. (2) Das Gleiche gilt für a) ehemalige Pfarrerinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die	Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung der Kirchenleitung zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist. (2) Das Gleiche gilt für 1. ehemalige Pfarrerinnen oder

		durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind; b) in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. (3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung entscheidet nach Anhören des Leitenden Geistlichen Amtes abschließend. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind; 2. in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeitende, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. (3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vor. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
9. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände	10. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände	11. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände	
Artikel 53. (1) Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.	Artikel 61. (1) Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.	Artikel 61. (1) Die kirchlichen Werke und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind im Rat der kirchlichen Werke und Verbände vertreten.	
 (2) Den Vorsitz im Rat führt der Kirchenpräsident. (3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er Anregungen erarbeiten und auf- 	 (2) Den Vorsitz im Rat führt der Kirchenpräsident. (3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er Anregungen erarbeiten und auf- 	 (2) Den Vorsitz im Rat führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. (3) Unbeschadet der Freiheit der Verbände in ihrer eigenen Arbeit soll der Rat für die rechte Ordnung ihres kirchlichen Dienstes sorgen. Darüber hinaus soll er 	
tretende Schwierigkeiten beseitigen helfen. (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.	tretende Schwierigkeiten beseitigen helfen. (4) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt	Anregungen erarbeiten und auftretende Schwierigkeiten beseitigen helfen. (4) Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt	

	sich eine Geschäftsordnung.	sich eine Geschäftsordnung.	
10. Der Gesamtkirchliche Ausschuß für den Evangelischen Religionsunterricht	11. Der Gesamtkirchliche Aus- schuß für den Evangelischen Religionsunterricht	12. Der Gesamtkirchliche Aus- schuss für den Evangelischen Religionsunterricht	
Artikel 54. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuß für den Evangelischen Religionsunterricht ist das zuständige kirchliche Organ zur Erledigung aller die staatlichen Verfassungen und Gesetze berührenden Fragen, die mit dem Religionsunterricht der Schule zusammenhängen. (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuß wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrage der Kirche selbständig. (3) Den Vorsitz führt der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuß bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer. (4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuß hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuß und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung. (5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsfüh-	Artikel 62. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuß für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuß wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrage der Kirche selbständig. (3) Den Vorsitz führt der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuß bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer. (4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuß hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuß und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung. (5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsführung werden durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 62. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht ordnet als zuständiges kirchliches Organ alle zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. (2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss wird von der Kirchensynode gebildet und erledigt seine Aufgaben im Auftrag der Kirche selbständig. (3) Den Vorsitz führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Der Gesamtkirchliche Ausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. (4) Der Kirchenleitung steht gegenüber den Beschlüssen des Gesamtkirchlichen Ausschusses ein aufschiebendes Einspruchsrecht zu. Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat den betreffenden Gegenstand erneut zu verhandeln. Wird keine Übereinkunft zwischen Gesamtkirchlichem Ausschuss und Kirchenleitung erzielt, so trifft die Kirchensynode die Entscheidung. (5) Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bildung und Geschäftsfüh-	Artikel 62. Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
rung werden durch besondere	50105010.	rung werden durch Kirchengesetz	

Ordnung festgelegt.		geregelt.	
11. Die Disziplinarbehörden	12. Die Disziplinarbehörden	13. Disziplinarbehörden	
Artikel 55. Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 63. Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 63. Die Gestaltung der Disziplinarbehörden wird durch Kirchengesetz geregelt.	
12. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht	13. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht	14. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht	Unterabschnitt 8. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit
Artikel 56. Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts und zur Erstattung von Rechtsgutachten wird ein Kirchliches Verwaltungsgericht eingerichtet. Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.	Artikel 64. Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet. Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.	Artikel 64. Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet. Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz.	Artikel 63. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet. (2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland vorsehen kann.
		Abschnitt 5. D	as Finanzwesen
			umte Vermögen der Evangelischen ihrer Gliederungen dient der Erfül-
		Artikel 65. Finanzbedarf. (1) De Kirchensteuern, Kollekten, Spende	er Finanzbedarf wird gedeckt durch n und sonstige Einnahmen.
			von der Gesamtkirche vereinnahmt. ensteuer steht den Kirchengemein- atkirche gemeinsam zu.
		(3) Die Verteilung des Landeskir Kirchengesetz geregelt.	chensteueraufkommens wird durch
		Artikel 66. Gesamtkirchlicher I plan der Gesamtkirche wird durch	Haushaltsplan. (1) Der Haushalts- Kirchengesetz festgestellt.

	sowie auf Verpflichtungsermächtig (3) Durch den Haushaltsplan werd ten weder begründet noch aufgehob (4) Das Nähere wird durch Kirchen	n und Ausgaben der Gesamtkirche Haushaltsgesetz beschlossen wird, ungen beziehen. en Ansprüche oder Verbindlichkei- en.
14. Das Kirchliche Rechnungs- prüfungsamt	15. Das Kirchliche Rechnungs- prüfungsamt	
Artikel 65. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden, der Dekanate, der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden. (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 65. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und Gesamtgemeinden, der Dekanate, der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Einrichtungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden. (3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	Artikel 67. Rechnungsprüfungsamt. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. (2) In seiner Prüfungstätigkeit ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. (3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Abschnitt IV. Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 66. Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschaften sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.	Artikel 66. Die Mitglieder sämtlicher kirchlicher Körperschafter sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren.	Mitarbeitenden sowie die Mit- glieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenhei- ten der Seelsorge und über sons- tige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als
	Artikel 67. Dekanate und Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebietes Verbände bilden. Dabe kann durch Kirchengesetz nach Artikel 68 Absatz 2 vorgesehen werden, dass Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate gemäß Artikel 3 Absatz 6,Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 22, 25 und 29 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf den Verband übertragen werder können.	de. (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchli- che Verbände bilden. Durch Kir- chengesetz kann vorgesehen wer-
Artikel 67. (1) Einrichtungen, die gemäß Artikel 4, 26 oder 50 Absatz 3 der Kirchenordnung geschaffen werden, bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. (2) Bereits anerkannte Satzungen bleiben unberührt.	Artikel 68. (1) Verbände und Einrichtungen gemäß Artikel 4, 26, 50 Absatz 3 und 67 bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. Be kirchlichen Vereinigungen, deren Satzungen dem Verbandsgesetz entsprechen, bedarf es einer Anerkennung durch die Kirchensynode nicht wenn der Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode die Satzung anerkennt. (2) Näheres regelt ein Kirchengesetz. (3) Soll eine neue Organisationsform erprobt werden, so können die Genehmigung und die Anerkennung der Satzung vorläufig und befristet bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in einem solchen Falmüssen die endgültige Genehmigung und die endgültige Anerkennung der Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantrag werden, anderenfalls ist der Verband oder die Einrichtung mit Fristablauf aufgelöst. Eine Fristverlängerung oder eine Wiederholung einer	einer von der Kirchenleitung ge- nehmigten Satzung. (3) Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden. (4) Das Nähere wird durch Kir- chengesetz geregelt.

	vorläufigen Genehmigung und Anerkennung sind nicht zulässig.		
	Artikel 68. (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden. (2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.	neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden. (2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.	Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisationsund Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatsebene kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18 und 19 und 21 bis 29 abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	(3) Die Satzung muß im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben. [16.3.1970]	(3) Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.	

	men auf der Ebene der Dekanate ka	euer Organisations- und Arbeitsfor- ann für die Dauer von längstens fünf rtikel 21, 22, 24, 25, 28, 29, 30 und	
	 (2) Dazu bedarf es in jedem einzelnen Fall einer Satzung, die von den verantwortlichen Beschlussorganen auf Dekanatsebene mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist. (3) Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 22, 25, 29, 30 und 31 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erprobungszeit zu übernehmen haben. 		
	Artikel 69b. Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Gemeinden und Dekanate verbindet, ist im Rahmen der Artikel 69 und 69a zulässig.		
	Artikel 70. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.		Artikel 2. (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
		Artikel 69. Kirchliche Werke. (1 und Dienst durch von ihr anerkannt	Die Kirche wird in ihrem Auftrag e kirchliche Werke unterstützt.
		Heilige Schrift und unter Beacht	rke geschieht in der Bindung an die ung der kirchlichen Ordnung. Die Verke wird gewährleistet. Sie tragen gen Arbeitsbereichen.
		sonderer Weise mit Wort und Tat Auftrages übernimmt die Evangeli die Verantwortung für die diakon	uf gerichtet, das Evangelium in be- zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses sche Kirche in Hessen und Nassau ische Ausrichtung ihrer kirchlichen iakonischen Einrichtungen in ihrem
		diakonischer Einrichtungen zur g	en sich rechtlich selbständige Träger egenseitigen Förderung, Unterstüt- insamer Aufgaben zusammen. Das

	Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	
	Artikel 71. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau können im Rahmen des kirchlichen Auftrages unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertreterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.	Artikel 70. Kirchliche Arbeitsverhältnisse. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden. (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	(2) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz, dem mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchensynode zustimmen muss.	
	Abschnitt V:	A1 1 144 F
	Übergangs- und Schlussvor- schriften	Abschnitt 7. Schlussbestimmungen
	Übergangs- und Schlussvor-	
einer Gemeindepfarrstelle im De	Übergangs- und Schlussvor-	Artikel 71. Übergangsbestimmung. Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABI. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April

			Artikel 72. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.
Schlußartikel	Schlußartikel	Schlussartikel	
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig.	Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig.	Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie weiß sich in ihrem Bekenntnis wie in dem Willen, die kirchliche Einheit der evangelischen Christenheit in Deutschland zu pflegen und zu fördern, ihr zugehörig.	Artikel 2. (2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.
Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzuwirken.	Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in aller Welt mitzu- wirken.	Sie ist in gleicher Weise gewillt, auch innerhalb der ökumenischen Bewegung an der Einigung der Christenheit in allerWelt mitzu- wirken.	
"Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern!" Ps. 90,17.	"Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern!" Ps. 90,17	Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17	Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern. Ps. 90,17